

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

Angebot von bis zu 3.093.750 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien

Zulassung von bis zu 3.093.750 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“ oder „BTV“ oder „Emittentin“) bietet bis zu 3.093.750 neu auszugebende auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien (die „Jungen Aktien“) mit einem anteiligen Betrag von je EUR 2,00 am Grundkapital der Gesellschaft zum Kauf an.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privat Anleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).

Eigentümer von BTV Stamm-Stückaktien („BTV-Stamm-Stückaktien“), die dieselben am 25.11.2022 um 18:00 Uhr MEZ gehalten haben („BTV-Altaktien“), erhalten ein Bezugsrecht („Bezugsrecht“) für jede gehaltene BTV-Altaktie.

Inhabern von Bezugsrechten wird im Bezugsrechtsangebot 1 Junge Aktie für 11 Bezugsrechte zum Angebotspreis von EUR 32,68 angeboten. Diejenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen werden, werden im Folgeangebot zum Angebotspreis von EUR 32,68 angeboten. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 30.11.2022 und endet voraussichtlich am 14.12.2022 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 30.11.2022 und endet voraussichtlich am 15.12.2022 um 16:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“). Das Folgeangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Folgeangebotsfrist verlängert werden.

Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft voraussichtlich am 16.12.2022 festgelegt, voraussichtlich am selben Tag in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben und bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) voraussichtlich am 16.12.2022 hinterlegt.

Eine Veranlagung in den Jungen Aktien beinhaltet Risiken. Siehe dazu den Abschnitt „Risikofaktoren“ auf den Seiten 18 ff.

Angebotspreis: EUR 32,68 pro Junger Aktie

Die BTV-Stamm-Stückaktien notieren seit 1.7.1986 unter dem Handelssymbol „BTV“ mit der ISIN AT0000625504 im Amtlichen Handel an der Wiener Börse, im Segment Standard-Market-Auction. Der Schlusskurs der BTV-Stamm-Stückaktien am 25.11.2022 betrug EUR 34,40.

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2022 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN der bestehenden BTV-Stammaktien (ISIN AT0000625504) gehandelt. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 21.12.2022. Die Bezugsrechte werden von der Emittentin nicht zum Börsehandel zugelassen. ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A320R8. Ab dem 28.11.2022 notieren die BTV-Altaktien „ohne Bezugsrechte“ (ex-Bezugsrechte).

Die Jungen Aktien aus der Kapitalerhöhung werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 20.12.2022 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgebracht und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH (OeKB CSD) als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung US-Amerikanischer, Kanadischer, Japanischer oder Britischer Wertpapiergesetze oder von wertpapierrechtlichen Regelungen anderer Staaten führen.

Außer in Österreich wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, auf Grund deren ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die Jungen Aktien beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen die Jungen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft bzw. darf der vorliegende Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit den Jungen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Dieser Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) als zuständiger Behörde in Österreich gemäß Artikel 20 der EU-Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 zum Zweck des öffentlichen Angebots in Österreich und dem Antrag auf Zulassung zum geregelten Markt gebilligt. Dieser Prospekt wurde als Teil eines vereinfachten Prospekts gemäß Artikel 14 der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Aktien beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der EU-Prospekt-Verordnung nennen.

Die Gültigkeit dieses Prospekts erlischt mit der Aufnahme des Handels der Aktien an der Wiener Börse, die voraussichtlich am 21.12.2022 erfolgen wird. Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit dem Zeitpunkt der Handelsaufnahme die Verpflichtung der Emittentin wichtige Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu ergänzen, erlischt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt nur im Hinblick auf seine Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die Billigung des Prospekts durch die FMA darf nicht als Befürwortung der Emittentin oder als Bestätigung der Qualität der gegebenen Aktien erachtet werden. Anleger sollen selbst bewerten, ob ihre Anlage in die Aktien der Emittentin für sie geeignet ist.

Innsbruck, am 28.11.2022

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Prospekt. Die Gesellschaft hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG i.d.g.F. und des Börsegesetzes 2018 („BörseG 2018“) i.d.g.F. ausschließlich zum Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien in Österreich und die Zulassung der Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zu ermöglichen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben wurden durch die Gesellschaft und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Jungen Aktien ist unzulässig.

Dieser Prospekt wurde gemäß der EU-Prospekt-Verordnung, der EU-Del-Verordnung 2019/980 (Anhänge 3 und 12) und den anwendbaren Bestimmungen des KMG 2019 und BörseG 2018 erstellt.

Kein Angebot, gesetzliche Beschränkungen. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf anderer Wertpapiere als der Jungen Aktien. Die Verteilung dieses Prospekts, das Angebot und der Verkauf der Jungen Aktien unterliegen in bestimmten Ländern außerhalb von Österreich, insbesondere in den USA, in Kanada, in Japan und im Vereinigten Königreich, gesetzlichen Beschränkungen (etwa Registrierung, Zulassung oder sonstigen Vorschriften). Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten, insbesondere den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen. Eine Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung der jeweiligen Wertpapiergesetze führen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar, die Jungen Aktien an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem dieses Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Junge Aktien von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem diese Aufforderung gesetzwidrig ist. Siehe Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Gesellschaft genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Jungen Aktien gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Stichtag, zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen. Sämtliche Informationen in diesem Prospekt beziehen sich auf das Billigungsdatum, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Stichtag angegeben ist. Die Aushändigung dieses Prospekts bedeutet nicht, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeutet weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, noch der Verkauf oder die Lieferung von Jungen Aktien, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Aktien beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß Artikel 23 der EU-Prospekt-Verordnung genannt und veröffentlicht.

Eigenständige Beurteilung. Es wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der Jungen Aktien die eigenen Berater zu konsultieren. Anleger haben eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs von und des Handels mit den Jungen Aktien durchzuführen. Ebenso haben sie eine eigenständige Beurteilung der mit dem Erwerb der Jungen Aktien verbundenen Risiken durchzuführen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
Einsehbare Dokumente	5
Definitionen	6
Informationen betreffend Finanzdaten – Verweisdokumentation	9
Zukunftsgerichtete Aussagen.....	9
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	10
RISIKOFAKTOREN.....	18
Allgemeines	18
RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN.....	18
RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	22
RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DAS ANGEBOT UND DIE AKTIEN	27
DAS ANGEBOT	31
Allgemeines zum Angebot.....	31
Ausübung des Genehmigten Kapitals.....	31
Ausübung von Bezugsrechten	31
Angebotsfrist.....	32
Angebotspreis und Platzierungsvolumen.....	32
Underwriting.....	32
Lieferung und Abrechnung.....	32
DIVIDENDENPOLITIK.....	33
BÖRSENKURSE DER AKTIE DER EMITTENTIN	34
KAPITALAUSSTATTUNG	35
VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	36
VERWÄSSERUNG	37
AUSGEWÄHLTE KONSOLIDIERTE FINANZDATEN UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN	39
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	40
TRENDINFORMATIONEN.....	41
Wichtigste aktuelle Trends	41
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	42
Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	42
Wichtigste Märkte der Emittentin.....	42
Standorte und Beteiligungen.....	42
Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin	42
Rechtsstreitigkeiten.....	42
Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin	46
HAUPTAKTIONÄRE.....	47
GESCHÄFTS- UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN.....	49

Nahestehende Personen	49
Geschäftsbeziehungen	49
Beziehungen zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft	49
Für das Angebot wesentliche Interessen und Interessenskonflikte.....	50
Syndikatsvereinbarungen.....	50
DAS MANAGEMENT DER EMITTENTIN	51
Allgemeines	51
Vorstand.....	51
Aufsichtsrat.....	52
RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN.....	56
BESCHREIBUNG DER MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENEN RECHTE.....	57
Aktienurkunden / Übertragbarkeit	57
Stimmrechte und Hauptversammlungen.....	57
Dividendenrechte	57
Liquidationsrechte	58
Rang der Wertpapiere	58
Bezugsrechte.....	58
STEUERLICHE BEHANDLUNG.....	59
ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG.....	60
ZUTEILUNG DER JUNGEN AKTIEN	61
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	62
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	63
Firma, Sitz, Geschäftsjahr.....	63
Abschlussprüfer	63
Zulassung zum Handel.....	63
Verwahrstelle, Zahlstelle	63
Wertpapierkennnummer (ISIN).....	63

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Homepage der Emittentin „www.btv.at“ wie folgt abgerufen werden:

- a) dieser Prospekt unter

<https://btv.at/ueber-uns/investor-relations/emissionen/btv-kapitalerhoehung-2022>

die Satzung der Emittentin unter

<https://btv.at/uploads/2022/04/BTV-Satzung-2022.pdf>

- b) der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2021 zum 31.12.2021:

Die Seiten 160-329 sowie die Seiten 330-336 (Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer) des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2021 (abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Berichte“ (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Berichte -> Geschäfts- und Zwischenberichte), derzeit unter

<https://btv.at/uploads/2022/04/Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht-2021.pdf>

Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2021 der Emittentin.

- c) der ungeprüfte Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2022:

Zwischenbericht zum 30.09.2022 unter

https://btv.at/uploads/2022/11/Zwischenbericht_2022_09.pdf

Wichtige Hinweise:

Teile der oben angeführten Dokumente, welche in diesen Prospekt per Verweis nicht aufgenommen wurden, aber in den oben angeführten Dokumenten enthalten sind, sind für Anleger nicht relevant.

Die Verweisdokumente können auf Verlangen in einer Papierversion am Sitz der Emittentin, 6020 Innsbruck / Österreich, Stadtforum 1 im Bereich Recht und Beteiligungen oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten der Emittentin zur Verfügung gestellt werden.

Definitionen

3 Banken Gruppe	BKS, BTV und Oberbank
Abwicklungsbehörde	Gemäß § 3 BaSAG eine Organisationseinheit der FMA, die mit der Abwicklungstätigkeit betraut ist.
Angebot	Das Angebot setzt sich zusammen aus dem Bezugsrechtsangebot und dem Folgeangebot.
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965 - AktG) i.d.g.F.
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422 p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
Bezugsrechtsangebot	Öffentliches Angebot von bis zu 3.093.750 Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten
BKS	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BRRD	bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>) i.d.g.F.
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942 w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
BTV-Konzern	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie alle Tochtergesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind mit Sitz im Inland oder Ausland.
BTV Privatstiftung	BTV Privatstiftung, FN 209518s, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
BTV-Stammaktie	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625504)
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG) i.d.g.F.
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Rothschildplatz 1, 1020 Wien
CET 1	Core Equity Tier One; Kapital nach Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Sehen Sie auch unter „CRR“
Cost-Income-Ratio	Die Cost-Income-Ratio (Kosten-Ertrag-Relation) ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionsergebnis, Handelsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Erfolg.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
Credit Spread	Der Kreditaufschlag, der die Bonität der Emittentin im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt.

CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.
Emittentin	BTV
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG) i.d.g.F.
EU-Del-Verordnung 2019/980	Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der EU-Prospekt-Verordnung i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Folgeangebot	Öffentliches Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich.
Generali 3Banken Holding	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landkronngasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	BTV
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften i.d.g.F.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
iVm	in Verbindung mit
Junge Aktien	Bis zu 3.093.750 stimmberechtigte, nennwertlose auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag von je EUR 2,00 am Grundkapital der Gesellschaft, die Gegenstand des Bezugsrechtsangebots und des Folgeangebots sind.
KMG 2019	Kapitalmarktgesetz – KMG 2019, BGBl I Nr. 62/2019, i.d.g.F.
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) i.d.g.F.
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
Moser Holding AG	Moser Holding AG, FN 37129 b, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck
MREL	Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln der Emittentin, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz

ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex Fassung Jänner 2021, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers – Central Securities Depository (CSD) – ausübt.
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation.
Return on Equity	Die Eigenkapitalrentabilität gibt an, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat. Zur Berechnung setzt man den Periodenüberschuss (vor bzw. nach Steuern) ins Verhältnis zu dem zu Beginn der Periode zur Verfügung stehenden Eigenkapital.
Risk-Earning-Ratio	Die Risk-Earning-Ratio ist eine Risikokennzahl im Kreditbereich und bezeichnet das Verhältnis des Kreditrisikoaufwandes zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz gibt an, welcher Anteil des Zinsergebnisses für die Abdeckung des Kreditrisikos verwendet wird.
TEUR	Tausend Euro
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F.
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Rothschildplatz 1, A-1020 Wien
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr.107/2017, i.d.g.F.
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft m.b.H., FN 69160 g, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg

Informationen betreffend Finanzdaten – Verweisdokumentation

Dieser Prospekt enthält folgende Finanzdaten, die mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert und auf der Homepage der Emittentin „www.btv.at“ wie folgt zu finden sind (siehe die Direktlinks unten):

1. Den geprüften Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2021

Die Seiten 160-329 sowie die Seiten 330-336 (Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer) des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2021 (abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Berichte“ (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Berichte -> Geschäfts- und Zwischenberichte), derzeit unter

<https://btv.at/uploads/2022/04/Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht-2021.pdf>

Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2021 der Emittentin.

2. Den ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2022

Den ungeprüften Zwischenbericht zum 30.09.2022 finden Sie auf der Homepage der Emittentin unter

https://btv.at/uploads/2022/11/Zwischenbericht_2022_09.pdf

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 6020 Innsbruck, Adamgasse 23, hat durch Mag. Christian Grinschgl, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2021 der Emittentin geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „erwartet“, „angestrebte“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „beabsichtigt“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen der BTV-Konzern ausgesetzt ist.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Gesellschaft. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit des BTV-Konzerns unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten Anleger unbedingt die Abschnitte „Zusammenfassung des Prospekts“, „Risikofaktoren“, „Ausgewählte konsolidierte Finanzdaten und Geschäftsinformationen“ und „Geschäftstätigkeit“, die eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und den Markt haben, in dem der BTV-Konzern tätig ist, lesen.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
Warnhinweise	
<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Aktien, die unter dem Prospekt angeboten werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Aktien auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der Verweisdokumentation und allfälliger Nachträge stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich Anhänge, allfälliger Nachträge und der Verweisdokumentation, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit anderen Teilen des Prospekts nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf die Emission für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würde.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung der Wertpapiere:	Auf Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00.
ISIN der Wertpapiere:	Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2022 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN der bestehenden BTV-Stammaktien (ISIN AT0000625504) gehandelt.
Emittentin:	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft LEI: 5299003AT-VTQVPTW4735
Kontaktdaten:	Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck, Österreich
Zuständige Behörde:	Finanzmarktaufsicht – FMA, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel. Nr. +43 (1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts:	28.11.2022
Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	
<p>Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 32942w beim Landes- als Handelsgericht Innsbruck. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich.</p>	
Haupttätigkeiten der Emittentin	
<p>Die Emittentin bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern zusammen.</p> <p>Die Emittentin teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Emittentin bereits seit 1904 aktiv ist. In diesen Märkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.</p>	

Die Emittentin ist darüber hinaus in Wien, der deutschsprachigen Schweiz, Süddeutschland und Norditalien (Norditalien: Betreuung von Tirol aus) tätig. In Wien verfügt die Emittentin gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die deutschsprachige Schweiz wird von der Zweigniederlassung in Staad, die im Juli 2004 eröffnet wurde, sowie eines Zweigbüros in Winterthur bearbeitet. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Memmingen, München, Garmisch-Partenkirchen, Nürnberg, Stuttgart und Mannheim betreut. Da die Emittentin ihr Filialnetz ständig evaluiert, kann es zu Eröffnungen, Schließungen, Verlegungen etc. von Filialen kommen.

Hauptaktionäre der Emittentin

An der Emittentin sind folgende Aktionäre beteiligt:

Am Grundkapital der Emittentin sind die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit 37,53 % der Stimmrechte, die Generali 3Banken Holding AG mit 16,31 %, die BKS mit 14,00 % der Stimmrechte, die Oberbank mit 13,85 % der Stimmrechte, die UniCredit Bank Austria AG, mit 9,85 % der Stimmrechte, die BTV Privatstiftung mit 1,90 % der Stimmrechte, die Doppelmayr Seilbahnen GmbH mit 1,24 % der Stimmrechte, die Enzian AG mit 0,46 % der Stimmrechte, die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. mit 0,38 % der Stimmrechte, die BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH mit 0,30 % der Stimmrechte, die DHB Grundstücks GmbH & Co. KG mit 0,30 % der Stimmrechte, die PRIMEPULSE SE mit 0,30 % der Stimmrechte, die RCM GmbH mit 0,30 % der Stimmrechte, die 3SI Invest GmbH mit 0,27 % der Stimmrechte und die Nußbaumer Beteiligungs GmbH mit 0,27 % der Stimmrechte. Die restlichen Anteile sind mit 2,72 % der Stimmrechte im Streubesitz.

Identität der Hauptgeschäftsführer der Emittentin

Der Vorstand besteht zum Datum des Prospekts aus folgenden Mitgliedern: Gerhard Burtscher, Mario Pabst, Dr. Markus Perschl, MBA.

Identität der Abschlussprüfer der Emittentin

Der gesetzliche Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 war die KPMG Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-6020 Innsbruck, Adamgasse 23, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

Der gesetzliche Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 ist die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, A-1010 Wien, Renngasse 1/Freyung, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

Welche sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Zwischenbericht (ungeprüft)	Zwischenbericht (ungeprüft)	Konzernabschluss (geprüft)
	30.09.2022	30.09.2021	2021
Zinsüberschuss	112,3	102,4	137,1
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-6,8	-7,9	-22,5
Provisionsüberschuss	42,5	40,3	55,2
Ergebnis aus Finanzgeschäften	-1,3	0,6	1,2
Handelsergebnis	-1,5	1,7	2,8
Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	31,1	41,8	57,2
Verwaltungsaufwand	-157,5	-125,4	183,1
Periodenüberschuss vor Steuern bzw. Jahresüberschuss vor Steuern	110,3	91,6	92,5
Periodenüberschuss bzw. Jahresüberschuss nach Steuern	95,6	79,0	81,7
Ergebnis je Aktie*	2,65	2,26	2,37

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2021 und ungeprüfter Zwischenbericht vom 30.09.2022 der Emittentin)

* Angaben in EUR

BILANZ (in Mio, EUR)	Zwischenbericht (ungeprüft)	Konzernabschluss (geprüft)
	30.09.2022	2021
Bilanzsumme	14.250	14.265
Forderungen an Kunden	8.680	8.199
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.979	8.030
Sonstige Finanzverbindlichkeiten	1.366	1.403
Eigenkapital insgesamt	1.979	1.881
harte Kernkapitalquote (CET1)	13,2%	13,6%
Gesamtkapitalquote	15,8%	16,5%

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2021 und ungeprüfter Zwischenbericht 30.09.2022 der Emittentin)

EIGENMITTEL nach CRR in Mio. EUR	Zwischenbericht (ungeprüft)	Konzernabschluss (geprüft)
	30.09.2022	2021
Total risk exposure amount (Gesamtrisikoposition)	8.760	8.214
Eigenmittel	1.380	1.352
– hiervon hartes Kernkapital (CET 1)	1.160	1.119
– hiervon gesamtes Kernkapital (CET 1 und AT 1)	1.160	1.119
Harte Kernkapitalquote (in %)	13,2	13,6
Kernkapitalquote (in %)	13,2	13,6
Gesamtkapitalquote (in %)	15,8	16,5

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2021 und ungeprüfter Zwischenbericht vom 30.09.2022 der Emittentin sowie eigene Berechnungen basierend auf seiner Basis)

UNTERNEHMENSKENNZAHLEN in %	Zwischenbericht (ungeprüft)	Konzernabschluss (geprüft)
	30.09.2022	2021
Return on Equity vor Steuern ¹	7,6	5,0
Return on Equity nach Steuern ²	6,6	4,5
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ³	57,1	61,7
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss) ⁴	6,0	16,4

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS 2021 und dem ungeprüften Zwischenbericht vom 30.09.2022 der Emittentin)

¹ Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Jahresüberschuss vor Steuern / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €

30.09.2022: $110 / ((1.881 + 1.979) / 2) / 0,7 = 7,6 \%$

31.12.2021: $93 / ((1.787 + 1.881) / 2) / 1 = 5,0 \%$

² Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Konzernjahresüberschuss / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €

30.09.2022: $96 / ((1.881 + 1.979) / 2) / 0,7 = 6,6 \%$

31.12.2021: $82 / ((1.787 + 1.881) / 2) / 1 = 4,5 \%$

³ Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Formel: Verwaltungsaufwand / (Zinsüberschuss + Provisionsüberschuss + Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen + Handelsergebnis + sonstiger betrieblicher Erfolg) in Mio. €

30.09.2022: $157 / (112 + 42 + 31 - 2 + 91) = 57,1 \%$

31.12.2021: $183 / (137 + 55 + 57 + 3 + 45) = 61,7 \%$

⁴ Die Risk-Earnings-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum

Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird, um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis. Formel: Risikovorsorgen im Kreditgeschäft / Zinsüberschuss in Mio. €

30.09.2022: $7 / 112 = 6,0\%$

31.12.2021: $22 / 137 = 16,4 \%$

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen kann
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin
- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Risiken in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

- Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen
- Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV-Konzerns haben

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Art, Gattung, ISIN

Die Emittentin bietet auf Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 01.01.2022 an. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2022 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN der bestehenden BTV-Stammaktien (ISIN AT0000625504) gehandelt. Alle Aktien der Gesellschaft sind Aktien derselben Gattung.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl, Laufzeit

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Emittentin bietet bis zu 3.093.750 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) an. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 2,00 und ist ab dem 01.01.2022 voll dividendenberechtigt.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“). Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 30.11.2022 und endet voraussichtlich am 14.12.2022 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 30.11.2022 und endet voraussichtlich am 15.12.2022 um 16:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“). Das Bezugsrechtsangebot und das Folgeangebot können jederzeit vorzeitig beendet oder verlängert werden. Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft voraussichtlich am 16.12.2022 festgelegt und voraussichtlich am selben Tag bekannt gegeben.

Mit Wertpapieren verbundene Rechte

Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Es bestehen keine Beschränkungen des Stimmrechts. Die von der Emittentin ausgegebenen Jungen Aktien sind ab dem 01.01.2022 gewinnberechtigt. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf einen Anteil am Liquidationserlös oder Insolvenzüberschuss im Verhältnis ihres rechnerischen Anteils am Grundkapital.

Dividenden und Ausschüttungspolitik

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung

des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes (ordentliche Hauptversammlung).

Die in der Vergangenheit ausgeschütteten Dividenden lassen keine Rückschlüsse auf die in der Zukunft auszuschüttenden Dividenden zu. Die zukünftige Ausschüttung von Dividenden durch die Gesellschaft hängt von ihrer Ertragslage, ihrer finanziellen Lage und anderen Faktoren, einschließlich ihres Barmittelbedarfs, ihrer Zukunftsaussichten sowie steuerlicher, regulatorischer und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Gesellschaft auch künftig einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn oder Rücklagen aufweist, aus denen jährlich Dividenden entsprechend der beschriebenen Dividendenpolitik ausgeschüttet werden können.

Rang der Wertpapiere

Die Aktien der Emittentin sind im Falle einer Insolvenz der Emittentin allen anderen Wertpapieren und Ansprüchen nachrangig.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Es gibt keine Beschränkungen der freien Handelbarkeit, die Aktien der Emittentin sind frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2022 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN der bestehenden BTV-Stammaktien (ISIN AT0000625504) gehandelt. Die Antragstellung auf Börsenotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 21.12.2022. Die Bezugsrechte werden nicht zum Börsehandel zugelassen. ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A320R8. Ab dem 28.11.2022 notieren die BTV-Altaktien „ohne Bezugsrechte“ (ex-Bezugsrechte).

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw. leisten kann
- Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Emittentin geschmälert werden oder entfallen.
- Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden
- Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)
- Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienerwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können
- Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten
- Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Abschnitt D

Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens

Das Angebot der Emittentin setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).

Eigentümer von BTV Stamm-Stückaktien („BTV-Stamm-Stückaktien“), die dieselben am 25.11.2022 um 18:00 Uhr MEZ gehalten haben („BTV-Altaktien“), erhalten ein Bezugsrecht („Bezugsrecht“) für jede gehaltene BTV-Altaktie.

Inhabern von Bezugsrechten wird im Bezugsrechtsangebot 1 Junge Aktie für 11 Bezugsrechte zum Angebotspreis von EUR 32,68 angeboten. Diejenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen werden, werden im Folgeangebot zum Angebotspreis von EUR 32,68 angeboten. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 30.11.2022 und endet voraussichtlich am 14.12.2022 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 30.11.2022 und endet voraussichtlich am 15.12.2022 um 16:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“). Das Folgeangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Folgeangebotsfrist verlängert werden.

Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft voraussichtlich am 16.12.2022 festgelegt, voraussichtlich am selben Tag in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben und bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) voraussichtlich am 16.12.2022 hinterlegt.

Lieferung und Abrechnung

Die Jungen Aktien werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 20.12.2022 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgeschrieben und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbrieferung.

Plan für den Vertrieb

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren in Österreich zu verwenden.

Verwässerung

Unter der Annahme, dass im Rahmen dieses Angebots sämtliche 3.093.750 Jungen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 32,68 gezeichnet werden, würde das Konzerneigenkapital der Emittentin zum 30.09.2022 nach diesem Angebot nach Abzug der Emissionskosten von ca EUR 350.000, EUR 56,02 je Aktie betragen. Dies entspricht einer unmittelbaren Verwässerung des bisherigen Eigenkapitals von EUR 2,13 oder 3,67 % je Aktie für bestehende Aktionäre. Für neue Aktionäre ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Angebotspreis von EUR 32,68 zum rechnerischen Anteil am Konzerneigenkapital pro Aktie nach Abschluss der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 56,02 ein Wertzuwachs von EUR 23,34 oder 41,66 % pro Aktie.

Die Verwässerung wurde im vorigen Absatz unter der Annahme berechnet, dass sämtliche 3.093.750 Junge Aktien zum Angebotspreis von EUR 32,68 pro Junger Aktie platziert werden. Der endgültige Betrag des Konzerneigenkapitals nach diesem Angebot wird basierend auf dem Angebotspreis gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$(\text{endgültige Anzahl der emittierten Jungen Aktien}) \times (\text{Angebotspreis}) + (\text{Konzerneigenkapital zum 30.09.2022 vor diesem Angebot}) - (\text{Summe sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit diesem Angebot})$$

Die Verwässerung pro Aktie wird durch Subtraktion des Konzerneigenkapitals je Aktie vom endgültigen Angebotspreis berechnet.

Unter der Annahme, dass sämtliche bestehende Aktionäre nicht von ihrem gesetzlichen Bezugsrecht im Rahmen der Kapitalerhöhung Gebrauch machen, sodass alle Junge Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung von neuen Aktionären gezeichnet werden, würde sich die Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten der Emittentin wie folgt

darstellen:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Beteiligung am Kapital	Stimmrechte
CABO Beteiligungsgesellschaft mbH	12.773.240	34,41 %	34,41 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	4.764.588	12,83 %	12,83 %
Oberbank AG, Linz	4.713.674	12,70 %	12,70 %
Generali 3Banken Holding AG, Wien	5.549.351	14,95 %	14,95 %
UniCredit Bank Austria AG, Wien	3.352.314	9,03 %	9,03 %
BTV Privatstiftung	644.980	1,74 %	1,74 %
Doppelmayr Seilbahnen GmbH	422.776	1,14 %	1,14 %
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.	129.409	0,35 %	0,35 %
Enzian AG, Zug (CH)	156.000	0,42 %	0,42 %
BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH, Freising (DE)	103.000	0,28 %	0,28 %
DHB Grundstücks GmbH & Co. KG, Hengersberg (DE)	103.000	0,28 %	0,28 %
PRIMEPULSE SE, München (DE)	103.000	0,28 %	0,28 %
RCM GmbH, Mallersdorf-Pfaffenberg (DE)	103.000	0,28 %	0,28 %
3SI Invest GmbH	93.000	0,25 %	0,25 %
Nußbaumer Beteiligungs GmbH	93.000	0,25 %	0,25 %
Streubesitz	4.020.668	10,83 %	10,83 %
Summe	37.125.000	100 %	100 %

(Status zum 28.11.2022. Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

Schätzung der Gesamtkosten der Emission

Auf Basis eines Angebotspreises von EUR 32,68 und einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien erwartet die Emittentin, nach Einschätzung des Vorstandes, Gesamtkosten von rund EUR 350.000.

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Anleger, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, werden, ausgenommen banküblicher Spesen, keine Kosten oder Steuern verrechnet.

Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Jungen Aktien werden von der Emittentin sowie der Oberbank als Underwriter angeboten. Darüber hinaus erteilt die Emittentin allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren in Österreich zu verwenden.

Die Zulassung der Jungen Aktien wird von der Emittentin an der Wiener Börse beantragt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für den Ausbau des digitalen Angebots, sowie allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien wird nach Einschätzung des Vorstandes rund EUR 100,75 Mio. betragen, dies unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 32,68, einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien und den Gesamtkosten von rund EUR 350.000.

Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?

Die Oberbank, hat sich gemäß § 153 Abs 6 AktG verpflichtet, die Jungen Aktien zu übernehmen und sie – jeweils zum Angebotspreis in Höhe von EUR 32,68 je Junger Aktie – den Aktionären im Rahmen des Bezugsrechtsangebots anzubieten, sowie die nicht im Rahmen des Bezugsrechtsangebots bezogenen Jungen Aktien den Privatanlegern und institutionellen Investoren im Rahmen des Folgeangebots anzubieten. Für ihre Tätigkeit als Underwriter erhält die Oberbank eine Übernahme- und Platzierungsprovision in Höhe von EUR 151.655,63. Der Übernahmevertrag wird voraussichtlich am oder um den 28.11.2022 abgeschlossen.

Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot

Das Angebot der Jungen Aktien erfolgt im Interesse der BTV als Emittentin. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für den Ausbau des digitalen Angebots, sowie allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.

Für ihre Tätigkeit als Underwriter (siehe dazu unter „DAS ANGEBOT“ / „Underwriting“) erhält die Oberbank eine Übernahme- und Platzierungsprovision in Höhe von EUR 151.655,63. Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Aktien die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die Emittentin hat diese Risikofaktoren innerhalb der Risikokategorien nach deren Wesentlichkeit gereiht, sodass die nach ihrer Einschätzung hohen Risikofaktoren als erste genannt werden, gefolgt von jenen mittlerer und geringer Bedeutung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte unter Zugrundelegung der von der Emittentin im Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und des von ihr angenommenen Ausmaßes der Auswirkung des Eintrittes dieser Ereignisse oder Entwicklungen.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten wie zB. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie zB. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten zB. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Zahlungsausfälle können auch durch das Länderrisiko bedingt sein, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die dafür gebildeten Rückstellungen der Emittentin übersteigen und damit ihre Finanzlage negativ beeinflussen.

Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen kann

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Wien, sowie Bayern und Baden-Württemberg und in der deutschsprachigen Schweiz aus. Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden.

Das wirtschaftliche Umfeld ist von zwei zentralen Treibern gekennzeichnet. Die derzeitige angespannte geopolitische Lage rund um den Ukraine-Krieg und die damit zusammenhängenden Probleme in der Energieversorgung haben einen schwer kalkulierbaren Effekt auf das wirtschaftliche Umfeld, wie insbesondere eine hohe Inflation. Zudem haben die Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie weiterhin Auswirkungen auf die Lieferketten und auch ein Neu-Aufflammen der Pandemie mit neuen Virusvarianten kann nicht ausgeschlossen werden. Die dadurch ausgelösten Verwerfungen in der Beschaffung, der Produktion, der Finanzierungskosten und der Preisdurchsetzung können die wirtschaftliche Lage der Kunden der Emittentin beeinträchtigen. Dadurch kann sich das Kontrahentenrisiko erhöhen, da Kunden allenfalls nicht ihren Zahlungen unter den ihnen gewährten Krediten nachkommen können oder die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Zudem sind auch die Sicherheiten selbst unter Umständen Wertverlusten unterworfen. Daraus könnten erhöhte unerwartete Kreditverluste für die Emittentin resultieren und die Kreditwürdigkeit der Emittentin negativ beeinflussen.

Vermögenswerte, in die die Emittentin investiert ist, könnten durch die geopolitische Krise und die pandemische Lage negativ beeinflusst werden. Aktien und Aktienfonds unterliegen Wertschwankungen an den Börsen und könnten Wertverluste verbuchen. Der Wert von Anleihen im Eigenbestand ist abhängig von Credit-Spreads und deren Ausweitungen könnten zu einem Kursverlust dieser Wertpapiere führen. Die von der Emittentin gehaltenen Immobilien, insbesondere

gewerbliche Immobilien, könnten aufgrund der sich verschlechternden Wirtschaftslage Wertverluste aufweisen. Die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen, insbesondere die voll konsolidierten Gesellschaften Silvretta Montafon Holding GmbH sowie die Mayrhofner Bergbahnen Aktiengesellschaft, sind ebenso von der geopolitischen Krise und der pandemischen Lage betroffen und deren Beteiligungswert könnte sinken.

Credit-Spread ist der Kreditaufschlag, der die Bonität der Emittentin im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.

Die Refinanzierung der Emittentin ist zum Teil auf den Kapitalmärkten und institutionellen Kunden aufgebaut. Durch eine potenziell verringerte Liquidität an den Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine potenzielle Bonitätsverschlechterung der Emittentin selbst könnten die Refinanzierungskosten steigen oder die Liquiditätsposition der Emittentin sich verschlechtern.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BTV-Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit diesen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung und der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf den Geschäftsverlauf und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Werden derartige Risiken schlagend, so kann das bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, welche die dafür vorgehaltenen Eigenmittel übersteigen könnten.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern oder eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und den Geschäftsverlauf der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktien- oder Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Goldpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- oder Bankbuches der Emittentin.

Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder

fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder fristgerecht zu erfüllen. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin subsumiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellen sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie der geopolitischen Krise, der pandemischen Lage oder den steigenden Zinssätzen, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich nachteilig auf den Geschäftsverlauf und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine harte Kernkapitalquote von 13,62 %, über eine gesamte Kernkapitalquote von 13,62 % und über eine Eigenmittelquote von 16,46 % per 31.12.2021 (Eigenmittel nach CRR). Diese Quote könnte in Anbetracht der Folgen der geopolitischen Krise und der pandemischen Lage auf die Geschäftslage und Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin oder für ein sonstiges, aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein und die Beteiligung von Fremdkapitalgebern an der Sanierung und Abwicklung der Emittentin erforderlich machen.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. der Fehleinschätzung von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor durch das Management (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Akquisition von neuen Kundenbeziehungen der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel sind. Damit verbunden ist auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit und Investitionen außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Weiters ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischer, wirtschaftlicher und sozialer Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation oder Rezession). Sollten die Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten oder eines der obengenannten Ereignisse eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insb. in Schweizer Franken (CHF). Die Tochtergesellschaften bilanzieren in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko), ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Die aktuelle geopolitische Krise

und die Probleme in den Lieferketten können zu schwer abzuschätzenden Preissteigerungen bei Energie und bei Vorprodukten führen. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit Investitionen verbunden, weshalb Fehler, zB. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen, zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, und Finanzlage der Emittentin führen können.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Nettozinsmarge und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken aus unternehmerischen Klimarisiken

Die Emittentin ist in ihrer Geschäftstätigkeit den Gefahren, die durch den Klimawandel unmittelbar entstehen (physische Risiken), und den menschlichen Maßnahmen zu dessen Vermeidung oder zur Anpassung an den Klimawandel (Transitionsrisiken) ausgesetzt. Diese physischen Risiken und Transitionsrisiken können sich in den zuvor aufgelisteten Risikofaktoren, insbesondere dem Kredit- und Ausfallrisiko, dem Marktrisiko, dem operationellen Risiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Beteiligungsrisiko niederschlagen und die Ertragssituation der Emittentin negativ beeinträchtigen.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie die Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient. Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Herabschreibung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel genutzt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann. Weiters besteht das Risiko, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Zukunft ändern, was wiederum zu einem Anstieg der Kosten und Ausgaben der Emittentin führen kann.

Die Emittentin hat Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu leisten, der für Bankenabwicklungen zur Verfügung stehen soll. Sie ist weiters Mitglied des Einlagensicherungssystems, das ex ante mit 0,80% der gedeckten Einlagen von den Kreditinstituten – wie der Emittentin – bis zum 03.07.2024 zu dotieren ist. Neben den ex ante Beiträgen könnten die Kreditinstitute verpflichtet sein, bestimmte außerordentliche (ex post) Beiträge zu zahlen, falls die verfügbaren Mittel nicht ausreichend sind, um Einleger im Fall, dass die Einlagen nicht verfügbar sind, zu entschädigen. Die Beiträge zum Abwicklungsfonds und zur Einlagensicherung können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen.

Darüber hinaus sind Kreditinstitute verpflichtet, zur Sicherstellung der Regelungen der Bankensanierung und Bankenabwicklung im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorzuhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Die FMA kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachranganleihen zusammensetzt.

Zum Datum dieses Prospektes wurde der Emittentin durch die Abwicklungsbehörde (FMA) die MREL zweifach auf konsolidierter Ebene vorgeschrieben: ein Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Höhe von 21,11% des Gesamtrisikobetrags (Total Risk Exposure Amount, TREA) und von 5,91% der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Leverage Ratio Exposure, LRE). Die Emittentin hat beide Vorgaben gemäß Bescheid bis zum 1. Jänner 2022 zu erreichen und ab diesem Zeitpunkt jederzeit einzuhalten.

Zum 31.12.2021 hat die Emittentin diese Quoten vollständig erreicht und übererfüllt, mit einer Ist-MREL von 31,54% (Basis TREA) bzw. 17,76% (Basis LRE).

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV-Konzerns haben

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019

UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Angefochten werden die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung einer Sonderprüfung. Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1993. Das Verfahren ist bis zur rechtskräftigen Erledigung des unten näher erläuterten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission unterbrochen. Eine Entscheidung im Verfahren gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission ist noch ausständig.

Zur Begründung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft

m.b.H. in der der Emittentin am 17. Juni 2019 zugestellten Anfechtungsklage unter anderem behauptet, dass die Stimmen des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. ruhen würden, weil diese im Jahr 2003 aufgrund des Eintritts der Generali 3Banken Holding AG in das Syndikat die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt hätten. Zu den übernahmerechtlichen Vorwürfen siehe die Erläuterungen zum Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG.

Die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse wird ferner darauf gestützt, dass Stimmrechte der Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG aufgrund der wechselseitigen Beteiligung dieser Aktionäre nicht oder teilweise nicht entstanden seien. Aufgrund des Umstandes, dass die Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG denselben Ausgabepreis wie die übrigen Aktionäre geleistet haben, sollen die im Zuge von Kapitalerhöhungen übernommenen Aktien gemäß § 123 AktG keine Stimmrechte vermitteln, weil die Einlage nicht voll geleistet worden sei. Außerdem gelte wegen der Gewährung von Zuschüssen an die Generali 3Banken Holding AG zwecks Teilnahme an Kapitalerhöhungen der Emittentin die Einlage der Generali 3Banken Holding AG als nicht geleistet; auch deswegen seien die Stimmrechte der Generali 3Banken Holding AG gemäß § 123 AktG nicht entstanden.

Als weiteres Argument wird von der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ins Treffen geführt, dass mangels Meldung einer wesentlichen Beteiligungsänderung gegen börsrechtliche Vorschriften verstoßen worden sei, was zu einem Stimmrechtsruhen der Generali 3Banken Holding AG, der BTV Privatstiftung sowie der Vorarlberger Landes-Versicherung VaG führen würde.

Die Anfechtung der Ablehnung der Sonderprüfung wird sodann noch auf § 195 Abs 2 AktG gestützt, weil die Oberbank, die BKS sowie die Generali 3Banken Holding AG nach dem Vorbringen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. versucht hätten, sich einen Sondervorteil zu verschaffen, außerdem seien sie gemäß § 125 AktG einem Stimmverbot unterlegen.

Sollten die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Auffassung durchdringen, wären die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären und die beantragte Sonderprüfung durchzuführen. Würde das Gericht feststellen, dass Einlagen nicht wirksam oder nicht vollständig geleistet wurden, würden die Generali 3Banken Holding AG, die Oberbank und die BKS bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen ihr Stimmrecht ganz oder teilweise nicht ausüben können. Zu den möglichen Folgen der Feststellung einer Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht siehe die Erläuterungen zum Verfahren gemäß § 33 ÜbG.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 10. Juni 2020

Am 9. Juli 2020 wurde von denselben Minderheitsaktionären eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2020 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Innsbruck eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung zur Durchführung von Sonderprüfungen zur ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., zur Gründung der Generali 3Banken Holding AG, zur Kapitalerhöhung der BKS im Jahr 2018, zur Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018, zur Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG und zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an Aktionäre bzw. „befreundete Investoren“. Das Verfahren ist bis zur rechtskräftigen Erledigung des unten näher erläuterten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission unterbrochen.

Auch in diesem Verfahren stützen die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre Klage darauf, dass das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Daraus wird abgeleitet, dass die Stimmen dieser Rechtsträger geruht und bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt hätten werden dürfen. Zu den übernahmerechtlichen Vorwürfen siehe die Erläuterungen zum Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG.

Die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse wird ebenso wie die Beschlussanfechtung 2019 darauf gestützt, dass Stimmrechte der Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG nicht entstanden seien. UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. berufen sich auch in diesem Verfahren wieder auf angebliche Stimmverbote sowie auf § 195 Abs 2 AktG. Siehe dazu die Erläuterungen oben beim Verfahren auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019.

Ferner seien die von Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG gehaltenen Aktien an der Emittentin als eigene Aktien der Emittentin zu behandeln, sodass die betreffenden Stimmrechte gemäß § 65 Abs 5 AktG ruhen würden. Im Rahmen der Hauptversammlung seien Fragen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. überdies nicht bzw. nicht hinreichend beantwortet worden. Die Verletzung des Auskunftsrechts begründe eine Anfechtbarkeit der Beschlüsse zu den Sonderprüfungen. Letztlich sollen der Oberbank, BKS, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. auch deswegen keine Stimmrechte zukommen, weil die genannten Rechtsträger Meldepflichten nach den börsrechtlichen Vorschriften verletzt hätten (§ 137 BörseG).

Dringen die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Klage durch, wird den Mitgliedern des Vorstands der Emittentin die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 versagt, ebenso wie einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats. Des Weiteren würden Sonderprüfungen zu den oben dargestellten Themenkreisen bei der Emittentin durchgeführt werden. Zu den weiteren Folgen siehe oben bei der Darstellung des Beschlussanfechtungsverfahrens des Jahres 2019 sowie zu den möglichen Folgen der Feststellung einer Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht die Erläuterungen zum Verfahren gemäß § 33 ÜbG.

Verfahren gegen die Emittentin vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG

Am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG durch die Übernahmekommission auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin, Oberbank, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BKS, BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) sowie Generali 3Banken Holding AG eine Angebotspflicht in Bezug auf die von der Emittentin ausgegebenen Aktien, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs. 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der Generali 3Banken Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018.

Sachverhalte, welche eine Angebotspflicht der Syndikatsmitglieder ausgelöst hätte, hätten sich in den Jahren 2003, 2018 und 2020 zugetragen. Im Jahr 2003 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass es bei Eintritt der Generali 3Banken Holding AG in das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin zu einer wesentlichen Änderung innerhalb der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger gekommen sei. Dies insbesondere deswegen, weil die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der Generali 3Banken Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Im Jahr 2018 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass der Creeping-in Tatbestand (§ 22 Abs 4 ÜbG) verwirklicht worden sei, indem die Mitglieder des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin anlässlich bzw. nach erfolgter Kapitalerhöhung bei der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten über 2 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin hinzuerworben hätten. Im Jahr 2020 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass „erneut“ der Creeping-in Tatbestand (§ 22 Abs 4 ÜbG) verwirklicht worden sei, indem durch die Eintragung einer bei der Generali 3Banken Holding AG durchgeführten Nachgründungsprüfung Mitglieder des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten über 2 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin hinzuerworben hätten.

Sollte die Übernahmekommission zum Ergebnis kommen, dass die Angebotspflicht bei der Emittentin durch die zuvor genannten Rechtsträger verletzt wurde, kann dies folgende Konsequenzen nach sich ziehen: Die bescheidmäßig festgestellte Verletzung der Angebotspflicht würde zum Ruhen der Stimmrechte der Oberbank, der BKS, der Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. sowie der Generali 3Banken Holding AG aus Aktien an der Emittentin führen, wenn die Übernahmekommission diese Sanktion nicht mit Bescheid aufhebt. Ein Stimmrechtsruhen bedeutet, dass die Stimmen der genannten Rechtsträger bei Beschlussfassungen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht zu berücksichtigen wären. Als weitere Folge könnte Aktionären, welche auch zum Zeitpunkt des versäumten Pflichtangebots Aktionäre waren, ein Anspruch auf ein nachträgliches Pflichtangebot zustehen. Das bedeutet, dass die genannten Rechtsträger diesen Aktionären ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien, die sie bereits zum Zeitpunkt der festgestellten Angebotspflichtverletzung gehalten haben, unterbreiten müssten. Alternativ können diesen Aktionären auch Schadenersatzansprüche zustehen. Aktionären, welche erst nach der festgestellten Angebotspflichtverletzung Aktien erworben haben und Aktionären, die zum Zeitpunkt der versäumten Angebotspflicht Aktionäre waren, diese jedoch zwischenzeitig verkauft haben, könnten Schadenersatzansprüche gegen die genannten Rechtsträger zukommen. Das Bestehen und die Höhe solcher Ansprüche sind von verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen abhängig, die für jeden Einzelfall zu prüfen wären. Der Anspruch könnte sich auf Ersatz des damaligen Angebotspreises samt Verzinsung richten oder auf den entgangenen Gewinn aus jener Alternativveranlagung, die die anspruchsberechtigten Aktionäre bei Annahme des Pflichtangebots getätigt hätten.

Die Bedienung solcher Ansprüche könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögenslage der Oberbank, BKS sowie Generali 3Banken Holding AG haben, was auch negative Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben könnte. Ein Ruhen der Stimmrechte der genannten Rechtsräger könnte zudem dazu führen, dass der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. in Hauptversammlungen der Emittentin die Mehrheit der Stimmen zukommt.

Die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG wurde auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auch betreffend die Oberbank und die BKS beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieser Nachprüfungsverfahren ist, ob einzelne Aktionäre der Oberbank und der BKS, darunter jeweils die Emittentin, eine Angebotspflicht gemäß ÜbG verletzt haben. Bei der BKS sei dies nach dem Vorbringen der UniCredit

Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. der Fall, weil der Austritt der Generali Versicherung AG und Eintritt der Generali 3Banken Holding AG in das Syndikat der Kernaktionäre der BKS einen Kontrollwechsel nach sich gezogen hätte. Ebenso hätte das Syndikat im Rahmen der Kapitalerhöhung des Jahres 2018 bei der BKS sowie anlässlich der Durchführung einer Nachgründungsprüfung bei der Generali 3Banken Holding AG im Jahr 2020 die Angebotspflicht verletzt. Bei der Oberbank lautet der Vorwurf der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass im Jahr 2003 anlässlich der Gründung der Generali 3Banken Holding AG sowie im Jahr 2020 nach Durchführung einer Nachgründungsprüfung bei der Generali 3Banken Holding AG der Tatbestand des „Creeping-In“ durch Hinzuerwerb von über 2% Aktien an der Oberbank verwirklicht worden sei, was zu einer Angebotspflichtverletzung geführt hätte.

Sollte die Übernahmekommission zum Ergebnis kommen, dass die Angebotspflicht bei der BKS oder der Oberbank durch einzelne ihrer Aktionäre, darunter die Emittentin, verletzt wurde, kann dies zum Ruhen der Stimmrechte der Emittentin aus Aktien an der BKS oder der Oberbank führen, wenn die Übernahmekommission diese Sanktion nicht mit Bescheid aufhebt. Ein Stimmrechtsruhen bedeutet, dass die Stimmen der Emittentin bei Beschlussfassungen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der BKS oder der Oberbank nicht zu berücksichtigen wären. Als weitere Folge könnte Aktionären, welche auch zum Zeitpunkt des versäumten Pflichtangebots Aktionäre waren, ein Anspruch auf ein nachträgliches Pflichtangebot zukommen. Das bedeutet, dass die Aktionäre, denen eine Angebotspflichtverletzung angelastet wird, also unter Umständen auch die Emittentin, diesen Aktionären ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien, die sie bereits zum Zeitpunkt der festgestellten Angebotspflichtverletzung gehalten haben, unterbreiten müssten. Alternativ können diesen Aktionären auch Schadenersatzansprüche zustehen. Aktionären, welche erst nach der festgestellten Angebotspflichtverletzung Aktien erworben haben und Aktionären, die zum Zeitpunkt der versäumten Angebotspflicht Aktionäre waren, diese jedoch zwischenzeitig verkauft haben, könnten unter Umständen Schadenersatzansprüche gegen die Emittentin zukommen. Das Bestehen und die Höhe solcher Ansprüche sind von verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen abhängig, die für jeden Einzelfall zu prüfen wären.

Die Bedienung solcher Ansprüche könnte massive negative Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben und zu einer Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin führen, was sich in verminderten Dividendenzahlungen und Wertverlusten der Anleger niederschlagen kann.

Die Entscheidung der Übernahmekommission ergeht schriftlich und wird noch im Laufe des Jahres 2022 erwartet.

Feststellungs- und Unterlassungsklage vom 24.06.2021 gegen die Emittentin

Am 24.06.2021 haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Feststellungs- und Unterlassungsklage gegen die Emittentin beim Landesgericht Innsbruck eingebracht.

Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehren, dass die Emittentin es zu unterlassen habe, die BKS, die Oberbank, die Generali 3Banken Holding AG oder andere Aktionäre, an denen sie beteiligt ist, zukünftig zu ihren Kapitalerhöhungen zuzulassen. Sollte dieses Begehren abgewiesen werden, begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass die Emittentin es zu unterlassen habe, den genannten Aktionären in größerem Umfang, als es der Beteiligung am Grundkapital abzüglich einer allfälligen Rückbeteiligung entspricht, Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung zuzuteilen, solange die Aktionäre keinen entsprechenden Mehrbetrag leisten. Die Unterlassungsbegehren werden damit begründet, dass die Emittentin, die Oberbank, die BKS sowie die Generali 3Banken Holding AG einen Konzern bilden würden oder zumindest die Generali 3Banken Holding AG eine Tochtergesellschaft der Emittentin, der Oberbank sowie der BKS sei. Aufgrund der wechselseitigen Beteiligung der Emittentin, der Oberbank sowie der BKS aneinander würden Kapitalaufbringungsvorschriften verletzt, weswegen diese Aktionäre im Rahmen von Kapitalerhöhungen entweder mehr für junge Aktien bezahlen oder weniger Aktien zugeteilt erhalten sollten, als ihrer Beteiligung am Grundkapital entspricht.

Ferner habe es die Emittentin auch zu unterlassen, Zuschüsse an die Generali 3Banken Holding AG zu leisten. Dies deshalb, weil die Zuschussleistungen gegen Kapitalerhaltungs- und Kapitalaufbringungsvorschriften verstoßen würden. Gestützt darauf begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zudem die Feststellung, dass sämtliche bisherige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin, mit denen Zuschüsse der Emittentin an die Generali 3Banken Holding AG beschlossen worden sind, nichtig seien.

Überdies begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die Feststellung, dass die Beschlüsse, welche der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen der Emittentin in den Jahren 2015, 2017 und 2018 gefasst haben, nichtig seien. Dies wiederum deshalb, weil diese Beschlüsse nicht berücksichtigt hätten, dass der Oberbank, der BKS sowie der Generali 3Banken Holding AG aufgrund des behaupteten Konzernverhältnisses oder der Tochtergesellschaft der Generali 3Banken Holding AG oder der wechselseitigen Beteiligungen keine bzw. nur eingeschränkt Aktien zugeteilt werden hätten dürfen.

Das Landesgericht Innsbruck hat das Verfahren ohne Durchführung eines Beweisverfahrens nach Erörterung der Sach- und Rechtslage geschlossen und mit Urteil vom 13.12.2021 sämtliche Begehren vollinhaltlich abgewiesen. Der Berufung der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde vom OLG Innsbruck keine

Folge gegeben, das Verfahren ist nun in dritter Instanz am OGH anhängig. Mit einer Entscheidung ist im ersten Quartal 2023 zu rechnen.

Würde der Klage stattgegeben, hätte dies zur Folge, dass es der Emittentin bei Stattgabe der Klage zukünftig untersagt wäre, die BKS, die Oberbank, die Generali 3Banken Holding AG oder andere Aktionäre, an denen sie beteiligt ist, zu ihren Kapitalerhöhungen zuzulassen oder dies nur, wenn diese Aktionäre einen höheren Ausgabepreis bezahlen. Ferner würden bei Klagsstattgabe die den Kapitalerhöhungen der Emittentin der Jahre 2015, 2017 und 2018 zugrundeliegende Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats als nichtig erklärt werden. Dies könnte zur Nichtigkeit der Beschlüsse und äußerstenfalls zu einer Rückabwicklung der Kapitalerhöhungen der Jahre 2015, 2017 und 2018 führen.

Dies könnte negative Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben und zu einer Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin führen, was sich in verminderten Dividendenzahlungen und Wertverlusten der Anleger niederschlagen kann.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der BKS vom 29. Mai 2020

Am 26. Juni 2020 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 der BKS gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht. Die Emittentin ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der BKS beigetreten.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der BKS und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung etlicher von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehrten Sonderprüfungen. Das Anfechtungsverfahren wurde zur Klärung übernahmerechtlicher Vorfrage bis zur rechtskräftigen Erledigung des oben dargestellten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die BKS unterbrochen.

Sollten die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Auffassung durchdringen, wären die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären und die beantragte Sonderprüfung durchzuführen. Würde das Gericht feststellen, dass Einlagen nicht wirksam oder nicht vollständig geleistet wurden, würden die Generali 3Banken Holding AG, die Oberbank und die Emittentin bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen ihr Stimmrecht ganz oder teilweise nicht ausüben können. Zu den möglichen Folgen der Feststellung einer Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht siehe die Erläuterungen zum Verfahren gemäß § 33 ÜbG.

Anfechtung von Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 4. Februar 2020 sowie der ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 20. Mai 2020

Mit der Klage vom 7. Juli 2020 haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. den in der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 4. Februar 2020 gefassten Beschluss über die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung, die ablehnende Beschlussfassung über den Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren und die Beschlussfassung über die Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats von bisher 11 auf 10 Mitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, angefochten. Die Emittentin ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der Oberbank beigetreten.

Das Beschlussanfechtungsverfahren wurde bis zur Entscheidung der Übernahmekommission im Verfahren gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank unterbrochen.

Am 19. Juni 2020 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 der Oberbank gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Linz eingebracht.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der Oberbank und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung etlicher von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehrten Sonderprüfungen.

Das Beschlussanfechtungsverfahren wurde bis zur Entscheidung der Übernahmekommission im Verfahren gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank unterbrochen. Nach Fortsetzung des Verfahrens wird die Emittentin diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der Oberbank beitreten.

Sollten die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Auffassung durchdringen, wären die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären und die beantragte Sonderprüfung durchzuführen. Würde das Gericht feststellen, dass Einlagen nicht wirksam oder nicht vollständig geleistet wurden, würden die Generali 3Banken Holding AG, die BKS und die Emittentin bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen ihr Stimmrecht ganz oder teilweise nicht ausüben können. Zu den möglichen Folgen der Feststellung einer Verletzung der übernahmerechtlichen Angebotspflicht siehe die Erläuterungen zum Verfahren gemäß § 33 ÜbG.

Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers bei der Oberbank

Mit Antrag vom 8. September 2020 begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass das Gericht einen Sonderprüfer bestellen möge, der jene Fragen prüfen solle, die bereits Gegenstand des von der Hauptversammlung am 20. Mai 2020 abgelehnten Sonderprüfungsantrags waren.

Der Antrag wurde vom Landesgericht Linz in einigen Punkten rechtskräftig abgewiesen, in anderen Punkten bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung in den Sonderprüfungsverfahren gegen die Emittentin sowie die BKS und den soeben dargestellten Anfechtungsverfahren gegen die Oberbank unterbrochen. In den Sonderprüfungsverfahren gegen die Emittentin sowie die BKS wurden die Sonderprüfungsanträge bereits rechtskräftig abgewiesen.

Sollten die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Auffassung durchdringen, wäre die beantragte Sonderprüfung durchzuführen.

Feststellungs- und Unterlassungsklage vom 24.06.2021 gegen die Oberbank sowie gegen die BKS

Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben auch gegen die Oberbank und die BKS eine Feststellungs- und Unterlassungsklage erhoben. Die Emittentin ist den Verfahren als Nebenintervenientin beigetreten. Auch in diesem Verfahren wird analog der dargestellten Feststellungs- und Unterlassungsklage gegen die Emittentin begehrt, dass es die Oberbank und die BKS zu unterlassen haben, die Emittentin, die BKS bzw. Oberbank sowie die Generali 3Banken Holding AG zukünftig zu Kapitalerhöhungen zuzulassen. Sollten diese Begehren abgewiesen werden, begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auch in diesen Verfahren, dass die Oberbank und die BKS es zu unterlassen haben, der Emittentin, der BKS bzw. Oberbank sowie der Generali 3Banken Holding AG in größerem Umfang, als es deren Beteiligung am Grundkapital abzüglich einer allfälligen Rückbeteiligung entspricht, Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung zuzuteilen, solange die Aktionäre keinen entsprechenden Mehrbetrag leisten.

In beiden Verfahren wurde einfaches Ruhen vereinbart. Das Verfahren betreffend die BKS kann jederzeit, jenes gegen die Oberbank kann ab Dezember 2022 auf Parteienantrag fortgesetzt werden.

Würde der Klage stattgegeben, hätte dies zur Folge, dass es der Oberbank bzw. BKS bei Stattgabe der Klage zukünftig untersagt wäre, die Emittentin zu ihren Kapitalerhöhungen zuzulassen oder dies nur, wenn sie einen höheren Ausgabepreis bezahlt. Ferner würden bei Klagsstattgabe die den Kapitalerhöhungen der Oberbank bzw. BKS seit dem Jahr 2009 zugrundeliegende Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats für nichtig erklärt werden. Dies könnte äußerstenfalls zur Nichtigkeit und Rückabwicklung der durchgeführten Kapitalerhöhungen führen, womit auch die Einlageleistungen von kumuliert rund EUR 389 Mio. an die Oberbank bzw. EUR 239 Mio. an die BKS rückabzuwickeln sein könnten. Dies hätte eine Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Oberbank bzw. BKS zur Folge, was auch den Wert der Beteiligung der Emittentin an der Oberbank bzw. BKS negativ beeinträchtigen könnte, was wiederum zu einer Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin führen könnte.

Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zur Hintanhaltung der Kapitalerhöhung

Am 25.11.2022 haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung durch das Landesgericht Innsbruck zur Hintanhaltung der unter diesem Prospekt angestrebten Kapitalerhöhung eingebracht.

Die Antragsteller begehren die Unterlassung der Kapitalerhöhung bis zum rechtskräftigen Abschluss des zwischen den Antragstellern und der Emittentin anhängigen Gerichtsverfahrens vom 24.06.2021 (siehe oben unter *Feststellungs- und Unterlassungsklage vom 24.06.2021 gegen die Emittentin*).

Wird dem Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. durch das Landesgericht Innsbruck stattgegeben, könnte sich die Durchführung der Kapitalerhöhung verzögern.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Bankkonzession der Emittentin beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständige Behörde hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Mindestanfordernisses an Eigenmitteln derartige Maßnahmen beschließen.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DAS ANGEBOT UND DIE AKTIEN

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw. leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwachsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger setzt voraus, dass ausreichend ausschüttbare Ge-

winne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Emittentin geschmälert werden oder entfallen.

Die BTV könnte zur Stärkung der Kapitalbasis, insbesondere der Eigenmittelbasis, eine Additional Tier 1 Anleihe (ein nachrangiges Instrument ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit) emittieren. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen dürfen nur erfolgen, wenn - wie bei Dividendenausschüttungen auf Aktien - die Emittentin über ausreichend ausschüttungsfähige Mittel verfügt. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen liegen darüber hinaus im alleinigen Ermessen der Emittentin. Sollte die Emittentin Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen vornehmen, könnte dies den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen.

Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.

Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 22a BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 70 Abs. 4a BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend sind in den §§ 22 ff BWG der verpflichtende Kapitalerhaltungspuffer sowie verschiedene Arten von makroprudenziellen Kapitalpuffern geregelt. Von den makroprudenziellen Kapitalpuffern, die durch die Aufsicht vorgeschrieben werden können, sind für die Emittentin insbesondere der anti-zyklische Kapitalpuffer, der Puffer für andere systemrelevante Institute und der Systemrisikopuffer relevant. Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten. Die Höhe möglicher Dividendenzahlungen bemisst sich in diesem Fall gemäß der Anlage zu § 24 BWG, wobei die Absicht Dividenden auszuzahlen, der FMA anzuzeigen ist. Zudem muss der FMA als zuständiger Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG zur Genehmigung vorgelegt werden, der eine Beschreibung der Maßnahmen zur Kapitalerhöhung und Wiederherstellung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung enthalten muss. Genehmigt die FMA den Kapitalerhaltungsplan nicht, kann sie weitere Ausschüttungsbeschränkungen verhängen. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können

Anleger, die den Erwerb von Aktien über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Aktien können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der BTV Aktien kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategischen Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politische oder wirtschaftliche Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Aktien der Gesellschaft führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Sollte die Zulassung tatsächlich erfolgen, werden die Jungen Aktien in Euro gehandelt. Anleger, die ihre Geschäfte nicht in Euro, sondern in einer Fremdwährung abschließen, können aufgrund der Wechselkurschwankungen einem Risiko des Teilverlustes oder Totalverlustes ihres Investments bei der Umrechnung der jeweiligen Fremdwährung ausgesetzt sein.

Risiko der Verwässerung bzw. Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss

Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen kann die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen können den Kurs der Aktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsausschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ohne Entschädigung und verdünnen die Anteile der Aktionäre, die sich entscheiden nicht an dem Angebot teilzunehmen

Wenn Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten dieses Bezugsrecht nicht ordnungsgemäß ausüben, kann ihr Bezugsrecht vor dem Ende der Bezugsfrist verfallen. In diesem Fall erhalten Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten keine Entschädigung. Eine nur teilweise Ausübung oder die Nichtausübung von diesem Bezugsrecht führt zu einer Verminderung der Beteiligung der Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten am Grundkapital der Emittentin.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Jungen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Die Emittentin wird die Einbeziehung der Jungen Aktien in den Standard Market Auction der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Es ist weiters nicht gesichert, dass sich nach einer erfolgten Einbeziehung ein aktiver Handelsmarkt für die Jungen Aktien bildet oder ein solcher für die Aktien der Emittentin fortbesteht bzw. es – aufgrund eines illiquiden Markts – zu keinen vorübergehenden Handelsaussetzungen kommt. In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sein werden, die Jungen Aktien jederzeit und/oder zu einem fairen Preis zu verkaufen. Das angegebene maximale Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Jungen Aktien zu. Anleger

müssen daher damit rechnen, dass die von Ihnen erworbenen Jungen Aktien insbesondere bei Veräußerung im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 46 ff BörseG 2018 verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 17 BörseG 2018), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Aktien den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Aktien im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Aktionärsrechte einer österreichischen Aktiengesellschaft können von Aktionärsrechten die anderen Rechtsordnungen unterliegen abweichen

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach österreichischem Recht. Die Aktionärsrechte werden von der Satzung der Emittentin und österreichischem Recht bestimmt. Diese Rechte können in gewissen Punkten von Aktionärsrechten in Unternehmen anderer Rechtsordnungen abweichen. Darüber hinaus kann es für Anleger fremder Rechtsordnungen schwierig sein ihre Rechte durchzusetzen.

Risiko des Abweichens der Meinungen und Prognosen von tatsächlich eintretenden Umständen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu nachteiligen Änderungen in der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Aktien kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Jungen Aktien durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Es besteht somit das Risiko, dass der Erwerb der Jungen Aktien durch potentielle Anleger in ihrem Heimatland gegen anwendbare Gesetze und Verordnungen bzw. jeweilige Verwaltungspraxis verstoßen kann.

DAS ANGEBOT

Allgemeines zum Angebot

Die Emittentin bietet bis zu 3.093.750 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 01.01.2022 an. Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).

Eigentümer von BTV-Stamm-Stückaktien, die dieselben am 25.11.2022 um 18:00 Uhr MEZ gehalten haben, erhalten ein Bezugsrecht für jede gehaltene BTV-Altaktie (zum Bezugsrechtsverhältnis siehe unter „Ausübung von Bezugsrechten“ in diesem Kapitel).

Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der Emittentin, der Oberbank sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden.

Künftigen Anlegern, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, wird empfohlen, ihre Bank, ihren Broker oder ihren Finanzberater zu weiteren Details zum Prozedere der Zeichnung und/oder des Erwerbs der Jungen Aktien zu kontaktieren. Im Bezugsrechtsangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien durch die Anzahl der gehaltenen bzw. erworbenen Bezugsrechte beschränkt. Im Folgeangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien weder betraglich noch mit einer bestimmten Anzahl zu zeichnender und/oder zu erwerbender Junger Aktien beschränkt. Mehrfachzeichnungen werden im Folgeangebot, vorbehaltlich einer endgültigen Zuteilung, akzeptiert, Kürzungen und Nichtausführungen von Aufträgen bleiben jedoch (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) vorbehalten. Im Folgeangebot werden Zeichnungsaufträge insbesondere anhand der Gesamtnachfrage, der Art und Identität der einzelnen Investoren, ihrer geographischen Verteilung und Strategie, sowie unter Berücksichtigung der Ziele, einen liquiden Sekundärmarkt für die BTV-Altaktien und Jungen Aktien zu unterstützen und eine stabile Aktionärsstruktur zu erhalten, beurteilt. Die Zahl der Jungen Aktien und an welche Investoren diese im Folgeangebot zugeteilt werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Anleger, die Kaufaufträge abgegeben haben, können diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen.

Im Falle erfolgloser Zeichnungs- und/oder Erwerbenaufträge oder zuviel bezahlter Beträge richten sich die Ansprüche von Anlegern nach dem Rechtsverhältnis mit jener Stelle, bei der der Kaufauftrag aufgegeben wurde. Allfällige zuviel bezahlte Beträge werden von dieser Stelle an die jeweiligen Anleger erstattet.

Anleger, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, werden, ausgenommen banküblicher Spesen, keine Kosten oder Steuern verrechnet.

Ausübung des Genehmigten Kapitals

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 08.05.2018 ist der Vorstand der Emittentin ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen - das Grundkapital der Gesellschaft gegen Barkapitaleinlagen um bis zu EUR 6.187.500,- durch Ausgabe von bis zu 3.093.750 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Die diesbezügliche Ermächtigung des Vorstandes befindet sich in § 4 Abs. 2 der Satzung der Emittentin.

Am 25.11.2022 hat der Vorstand der Emittentin beschlossen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Emittentin vom 25.11.2022, eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft unter Ausübung des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Emittentin in der Höhe von bis zu EUR 6.187.500 durch Ausgabe von bis zu 3.093.750 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien, durchzuführen.

Ausübung von Bezugsrechten

Bezugsrechte können von den Inhabern von Bezugsrechten während der Bezugsrechtsangebotsfrist voraussichtlich vom 30.11.2022 bis 14.12.2022 ausgeübt werden. Bezugsrechte, die über eine Depotbank, die Mitglied bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist, oder ein Kreditinstitut, das an Euroclear oder Clearstream teilnimmt, gehalten werden, können über die jeweilige Bank beziehungsweise das betreffende Kreditinstitut während der Bezugsrechtsangebotsfrist durch Abgabe einer Bezugserklärung gegenüber der Bank oder dem Kreditinstitut und Bezahlung des Angebotspreises von EUR 32,68 je Junger Aktie während üblicher Geschäftszeiten ausgeübt werden.

Die Ausübung eines Bezugsrechts durch den Inhaber des Bezugsrechts ist unwiderruflich und kann nach Ablauf der

Bezugsrechtsangebotsfrist weder annulliert, geändert noch gekündigt werden.

Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Eine teilweise oder gänzliche Zurückziehung des Bezugsrechtsangebots ohne Angabe von Gründen bleibt vorbehalten. Bei einem Abbruch des Angebots werden ausgeübte Bezugsrechte gegenstandslos und geleistete Zahlungen aus der Ausübung des Bezugsrechts werden an den jeweiligen Inhaber von Bezugsrechten zurückgezahlt (ohne Rückerstattung von allfälligen Zinsen). Die Emittentin wird keinen Börsehandel der Bezugsrechte beantragen. Das Bezugsverhältnis beträgt 1 zu 11, das heißt 11 Bezugsrechte berechtigen den Inhaber von Bezugsrechten zum Bezug von 1 Jungen Aktie unter der Voraussetzung der Zahlung des Angebotspreises von EUR 32,68 je Junger Aktie. Die ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A320R8.

Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Nach Kenntnis der Emittentin wollen die Oberbank und Generali 3Banken Holding an der Zeichnung der Jungen Aktien teilnehmen.

Angebotsfrist

Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 30.11.2022 und endet voraussichtlich am 14.12.2022 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 30.11.2022 und endet voraussichtlich am 15.12.2022 um 16:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“).

Das Bezugsrechtsangebot und das Folgeangebot können jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist beziehungsweise die Folgeangebotsfrist verlängert werden. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der jeweiligen Angebotsfrist wird in einer Pressemitteilung über elektronische Medien zumindest zwei Stunden vor Ende der revidierten Angebotsfrist und im Falle einer Verlängerung zumindest zwei Stunden vor Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist bekannt gegeben. Da der Handel in den Jungen Aktien erst nach Ende des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots erfolgen soll, kann eine vorzeitige Beendigung des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots nicht nach Beginn des Handels in den Jungen Aktien erfolgen. Das Angebot steht ferner unter dem Vorbehalt der erfolgten Eintragung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Firmenbuch.

Angebotspreis und Platzierungsvolumen

Der Angebotspreis beträgt EUR 32,68 je Junger Aktie. Zusätzlich zum Angebotspreis werden Anlegern bankübliche Spesen verrechnet.

Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft auf Basis eines erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 16.12.2022 festgelegt und bei der FMA hinterlegt werden. Das endgültige Platzierungsvolumen wird voraussichtlich 16.12.2022 in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt.

Underwriting

Die Oberbank, hat sich gemäß § 153 Abs 6 AktG verpflichtet, die Jungen Aktien zu übernehmen und sie – jeweils zum Angebotspreis in Höhe von EUR 32,68 je Junger Aktie – den Aktionären im Rahmen des Bezugsrechtsangebots anzubieten, sowie die nicht im Rahmen des Bezugsrechtsangebots bezogenen Jungen Aktien den Privatanlegern und institutionellen Investoren im Rahmen des Folgeangebots anzubieten. Für ihre Tätigkeit als Underwriter erhält die Oberbank eine Übernahme- und Platzierungsprovision in Höhe von EUR 151.655,63.

Der Übernahmevertrag mit der Oberbank wird voraussichtlich am oder um den 28.11.2022 abgeschlossen.

Lieferung und Abrechnung

Die Jungen Aktien werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 20.12.2022 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgeschrieben und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbrieftung.

Die Anleger werden bei Lieferung der Jungen Aktien am Kassatag, voraussichtlich dem 20.12.2022, im Wege einer schriftlichen Abrechnung über die ihnen zugeteilten Jungen Aktien informiert.

Börsenzulassung

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2022 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN der bestehenden BTV-Stammaktien (ISIN AT0000625504) gehandelt. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Handelsaufnahme der Jungen Aktien ist am oder um den 21.12.2022.

DIVIDENDENPOLITIK

Das Grundkapital der Emittentin ist eingeteilt in 34.031.250, auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für das Geschäftsjahr 2021 fand eine Ausschüttung in Höhe von EUR 10.209.375,00 statt, dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KEST-Abzug) von EUR 0,30 (auf Basis von 34.031.250 ausgegebenen Aktien).

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes (ordentliche Hauptversammlung).

Die in der Vergangenheit ausgeschütteten Dividenden lassen keine Rückschlüsse auf die in der Zukunft auszuschüttenden Dividenden zu. Die zukünftige Ausschüttung von Dividenden durch die Gesellschaft hängt von ihrer Ertragslage, ihrer finanziellen Lage und anderen Faktoren, einschließlich ihres Barmittelbedarfs, ihrer Zukunftsaussichten sowie steuerlicher, regulatorischer und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Gesellschaft auch künftig einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn oder Rücklagen aufweist, aus denen jährlich Dividenden entsprechend der beschriebenen Dividendenpolitik ausgeschüttet werden können. Zum einen kann die Gesellschaft Dividenden nur ausschütten, wenn sie über einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn auf Basis des Einzelabschlusses der Gesellschaft gemäß UGB verfügt und zum anderen muss die Hauptversammlung eine Ausschüttung beschließen. Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben. Alle ausgeschütteten Dividenden unterliegen der österreichischen Kapitalertragssteuer (siehe im Einzelnen auch „Besteuerung in Österreich“).

BÖRSENKURSE DER AKTIE DER EMITTENTIN

Folgende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über die Veränderungen des Börsenkurses der BTV-Stammaktie (basierend auf dem entsprechenden Schlusskurs an der Wiener Börse) seit 01.01.2021:

Periode	Höchstkurs in EUR	Tiefstkurs in EUR
Geschäftsjahr 2021 (bis 31.12.2021)	32,60	29,00
2. Quartal 2022	40,00	30,40
Juli 2022	32,80	32,40
August 2022	33,60	33,40
September 2022	34,40	33,40
Oktober 2022	34,40	34,40

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Der Schlusskurs der BTV-Stammaktie an der Wiener Börse betrug am 25.11.2022 EUR 34,40.

In diesem Zusammenhang wird auf das Preisrisiko hingewiesen:

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

KAPITALAUSSTATTUNG

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalausstattung (einschließlich der Finanzverschuldung) der Emittentin zum 30.09.2022.

Die Angaben in der Tabelle beruhen auf eigenen Berechnungen auf Basis des ungeprüften Zwischenberichts zum 30.09.2022. Diese Tabelle sollte im Zusammenhang mit dem ungeprüften Zwischenbericht zum 30.09.2022 und den dazugehörigen ausgewählten erläuternden Anhang-Angaben gelesen werden.

in TEUR	30.09.2022
Liquide Mittel	
Kassenbestand	61.913
Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.325.602
Forderungen Kreditinstitute täglich fällig	509.495
Forderungen Kreditinstitute sonstige	0]
Handelsaktiva (Wertpapierbestand)	29.355
Finanzverbindlichkeiten	
garantiert	1.295.595
nicht garantiert	7.978.981
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (1)	8.050.909
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.487.112
Andere kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	6.469.466
Besicherte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	94.331
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (2)	3.836.168
Langfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.055.223
Andere langfristige Finanzverbindlichkeiten	1.579.680
Besicherte langfristige Finanzverbindlichkeiten	1.201.264
Finanzverbindlichkeiten gesamt (3)	11.887.077
Andere verzinsliche Verbindlichkeiten	
Verzinsliche Rückstellungen	0
Sozialkapital (in Bilanzposition Rückstellungen enthalten)	60.551
Verbindlichkeiten gesamt (4)	12.270.740
Nettofinanzverbindlichkeiten (5)	8.960.712
Eigenkapital	
Eigenkapitalanteil Konzern	1.929.694
Eigenkapitalanteil Minderheiten	49.083
Eigenkapital gesamt	1.978.778
Kapitalausstattung gesamt	14.249.518

(1) Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind verzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

(2) Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind verzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

(3) Finanzverbindlichkeiten gesamt beinhalten die Bilanzpositionen – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbrieftete Verbindlichkeiten und Nachrangkapital.

(4) Verbindlichkeiten gesamt beinhaltet die Bilanzpositionen – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, sonstige Finanzverbindlichkeiten, Handelspassiva, Rückstellungen, Steuerschulden und sonstige Passiva.

(5) Nettofinanzverbindlichkeiten sind die Finanzverbindlichkeiten gesamt abzüglich der liquiden Mittel.

Die Eventualverbindlichkeiten (Kreditrisiken) sind nicht ausgewiesen. Bei den Eventualverbindlichkeiten handelt es sich um außerbilanzielle Verbindlichkeiten in der Höhe von TEUR 2.942.

Seit dem 30.09.2022 hat die Emittentin keine wesentlichen Veränderungen ihrer Finanzlage oder Handelsposition erfahren. Die Emittentin ist davon überzeugt, dass die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der nächsten zwölf Monate ab dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden.

VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Der Emittentin wird aus dem Verkauf der Jungen Aktien der Nettoemissionserlös (dies ist der Emissionserlös abzüglich der Emissionskosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) zufließen. Der Nettoemissionserlös hängt von der Anzahl der endgültig platzierten Jungen Aktien sowie den endgültigen Gesamtkosten ab.

Auf Basis eines Angebotspreises von EUR 32,68 und einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien erwartet die Emittentin, nach Einschätzung des Vorstandes, Gesamtkosten von rund EUR 350.000.

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien wird nach Einschätzung des Vorstandes rund EUR 100,75 Mio. betragen, dies unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 32,68, einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien und den Gesamtkosten von rund EUR 350.000.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für den Ausbau des digitalen Angebots, sowie allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.

VERWÄSSERUNG

Das Konzerneigenkapital der Emittentin betrug zum 30.09.2022 rund EUR 1.979 Mio, oder EUR 58,15 je Aktie, berechnet auf der Grundlage von 34.031.250 bestehenden Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,00 je Aktie. Das Konzerneigenkapital der Emittentin entspricht dem Eigenkapital des BTV-Konzerns abzüglich der nicht beherrschten Anteile. Bei den nicht beherrschten Anteilen handelt es sich um den Bilanzposten für den Teil des Eigenkapitals, einschließlich des Jahresergebnisses, der nicht dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist. Das Konzerneigenkapital je Aktie wird berechnet, indem das Konzerneigenkapital durch die Zahl der bestehenden Aktien dividiert wird.

Unter der Annahme, dass im Rahmen dieses Angebots sämtliche 3.093.750 Jungen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 32,68 gezeichnet werden, würde das Konzerneigenkapital der Emittentin zum 30.09.2022 nach diesem Angebot nach Abzug der Emissionskosten von ca EUR 350.000, EUR 56,02 je Aktie betragen. Dies entspricht einer unmittelbaren Verwässerung des bisherigen Eigenkapitals von EUR 2,13 oder 3,67 % je Aktie für bestehende Aktionäre. Für neue Aktionäre ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Angebotspreis von EUR 32,68 zum rechnerischen Anteil am Konzerneigenkapital pro Aktie nach Abschluss der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 56,02 ein Wertzuwachs von EUR 23,34 oder 41,66 % pro Aktie.

Die Verwässerung wurde im vorigen Absatz unter der Annahme berechnet, dass sämtliche 3.093.750 Junge Aktien zum Angebotspreis von EUR 32,68 pro Junger Aktie platziert werden. Der endgültige Betrag des Konzerneigenkapitals nach diesem Angebot wird basierend auf dem Angebotspreis gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$(\text{endgültige Anzahl der emittierten Jungen Aktien}) \times (\text{Angebotspreis}) + (\text{Konzerneigenkapital zum 30.09.2022 vor diesem Angebot}) - (\text{Summe sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit diesem Angebot})$$

Die Verwässerung pro Aktie wird durch Subtraktion des Konzerneigenkapitals je Aktie vom endgültigen Angebotspreis berechnet.

Unter der Annahme, dass sämtliche bestehende Aktionäre nicht von ihrem gesetzlichen Bezugsrecht im Rahmen der Kapitalerhöhung Gebrauch machen, sodass alle Junge Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung von neuen Aktionären gezeichnet werden, würde sich die Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten der Emittentin wie folgt darstellen:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Beteiligung am Kapital	Stimmrechte
CABO Beteiligungsgesellschaft mbH	12.773.240	34,41 %	34,41 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	4.764.588	12,83 %	12,83 %
Oberbank AG, Linz	4.713.674	12,70 %	12,70 %
Generali 3Banken Holding AG, Wien	5.549.351	14,95 %	14,95 %
UniCredit Bank Austria AG, Wien	3.352.314	9,03 %	9,03 %
BTV Privatstiftung	644.980	1,74 %	1,74 %
Doppelmayr Seilbahnen GmbH	422.776	1,14 %	1,14 %
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.	129.409	0,35 %	0,35 %
Enzian AG, Zug (CH)	156.000	0,42 %	0,42 %
BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH, Freising (DE)	103.000	0,28 %	0,28 %
DHB Grundstücks GmbH & Co. KG, Hengersberg (DE)	103.000	0,28 %	0,28 %
PRIMEPULSE SE, München (DE)	103.000	0,28 %	0,28 %
RCM GmbH, Mallersdorf-Pfaffenberg (DE)	103.000	0,28 %	0,28 %
3SI Invest GmbH	93.000	0,25 %	0,25 %

Nußbaumer Beteiligungs GmbH	93.000	0,25 %	0,25 %
Streubesitz	4.020.668	10,83 %	10,83 %
Summe	37.125.000	100 %	100 %

(Status zum 28.11.2022. Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

Die Angaben in diesem Abschnitt „Verwässerung“ beruhen auf eigenen Berechnungen der Emittentin.

AUSGEWÄHLTE KONSOLIDIERTE FINANZDATEN UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN

Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit dem mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernabschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2021 und mit dem ungeprüften Zwischenbericht zum 30.09.2022 gelesen werden.

Dieser Abschnitt enthält alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures) auf Basis eigener Berechnungen der Emittentin, die sie zur besseren Vergleichbarkeit zu ihren Wettbewerbern zur Verfügung stellt.

ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Zwischenbericht (ungeprüft)	Zwischenbericht (ungeprüft)	Konzernabschluss (geprüft)
	30.09.2022	30.09.2021	2021
Zinsüberschuss	112,3	102,4	137,1
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	- 6,8	-7,9	- 22,5
Provisionsüberschuss	42,5	40,3	55,2
Ergebnis aus Finanzgeschäften	- 1,3	0,6	1,2
Handelsergebnis	- 1,5	1,7	2,8
Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	31,1	41,8	57,2
Verwaltungsaufwand	- 157,5	- 125,4	- 183,1
Periodenüberschuss vor Steuern bzw. Jahresüberschuss vor Steuern	110,3	91,6	92,5
Periodenüberschuss bzw. Jahresüberschuss nach Steuern	95,6	79,0	81,7
Ergebnis je Aktie*	2,65	2,26	2,37

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2021 und ungeprüfter Zwischenbericht vom 30.09.2022 der Emittentin)

* Angaben in EUR

BILANZ (in Mio, EUR)	Zwischenbericht (ungeprüft)	Konzernabschluss (geprüft)
	30.09.2022	2021
Bilanzsumme	14.250	14.265
Forderungen an Kunden	8.680	8.199
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.979	8.030
Sonstige Finanzverbindlichkeiten	1.366	1.403
Eigenkapital insgesamt	1.979	1.881
harte Kernkapitalquote (CET1)	13,2%	13,6%
Gesamtkapitalquote	15,8%	16,5%

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2021 und ungeprüfter Zwischenbericht 30.09.2022 der Emittentin)

EIGENMITTEL nach CRR in Mio. EUR	Zwischenbericht (ungeprüft)	Konzernabschluss (geprüft)
	30.09.2022	2021
Total risk exposure amount (Gesamtrisikoposition)	8.760	8.214
Eigenmittel	1.380	1.352
- hiervon hartes Kernkapital (CET 1)	1.160	1.119
- hiervon gesamtes Kernkapital (CET 1 und AT 1)	1.160	1.119
Harte Kernkapitalquote (in %)	13,2	13,6
Kernkapitalquote (in %)	13,2	13,6
Gesamtkapitalquote (in %)	15,8	16,5

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2021 und ungeprüfter Zwischenbericht vom 30.09.2022 der Emittentin sowie eigene Berechnungen basierend auf seiner Basis)

UNTERNEHMENSKENNZAHLEN in %	Zwischenbericht (ungeprüft)	Konzernabschluss (geprüft)
	30.09.2022	2021
Return on Equity vor Steuern ¹	7,6	5,0
Return on Equity nach Steuern ²	6,6	4,5
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ³	57,1	61,7
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss) ⁴	6,0	16,4

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS 2021 und dem ungeprüften Zwischenbericht vom 30.09.2022 der Emittentin)

¹ Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital.

Formel: Jahresüberschuss vor Steuern / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €

30.09.2022: $110 / ((1.881 + 1.979) / 2) / 0,7 = 7,6 \%$

31.12.2021: $93 / ((1.787 + 1.881) / 2) / 1 = 5,0 \%$

² Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital.

Formel: Konzernjahresüberschuss / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €

30.09.2022: $96 / ((1.881 + 1.979) / 2) / 0,7 = 6,6 \%$

31.12.2021: $82 / ((1.787 + 1.881) / 2) / 1 = 4,5 \%$

³ Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt.

Formel: Verwaltungsaufwand / (Zinsüberschuss + Provisionsüberschuss + Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen + Handelsergebnis + sonstiger betrieblicher Erfolg) in Mio. €

30.09.2022: $157 / (112 + 42 + 31 - 2 + 91) = 57,1 \%$

31.12.2021: $183 / (137 + 55 + 57 + 3 + 45) = 61,7 \%$

⁴ Die Risk-Earnings-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird, um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis.

Formel: Risikovorsorgen im Kreditgeschäft / Zinsüberschuss in Mio. €

30.09.2022: $7 / 112 = 6,0\%$

31.12.2021: $22 / 137 = 16,4 \%$

Im Konzernabschluss nach IFRS 2021 der Emittentin unter

<https://btv.at/uploads/2022/04/Geschaefts-und-Nachhaltigkeitsbericht-2021.pdf>

sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden:

BTV-Konzern - Eigenkapitalveränderungsrechnung 2021 auf der Seite 166; und

BTV Konzern - Kapitalflussrechnung 2021 auf der Seite 168.

Die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben sich seit 30.09.2022 nicht wesentlich geändert.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Datum des Konzernabschlusses nach IFRS 2021 bzw. des ungeprüften Zwischenberichts zum 3. Quartal 2022 ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des BTV-Konzerns gekommen.

TRENDINFORMATIONEN

Wichtigste aktuelle Trends

Das Thema Inflation wird für die Emittentin auch in nächster Zeit ein beherrschendes Thema sein. In den USA stieg die Rate im Mai 2022 auf 8,6 % an, war seither aber leicht rückläufig und fiel bis Oktober auf 7,7 %, nachdem die US-Notenbank Fed früher als die EZB mit Zinserhöhungen reagiert hat. In der Eurozone lag die Inflationsrate im Oktober bei 10,7 % und der Höhepunkt wird erst mit Jahresende erwartet. In Österreich markierte sie bereits im Mai 2022 mit 7,7 % den höchsten Wert seit 40 Jahren, stieg bis Oktober aber noch auf 11 % an.

Wichtige Inflationsfaktoren in den globalen Lieferketten sprechen jedoch dafür, dass die Inflationsspitze langsam überstanden sein könnte. Außerdem haben die Energiepreise wieder etwas nachgegeben, nachdem Ersatzlieferungen für ausgefallenes russisches Gas und volle Gasspeicher darauf hindeuten, dass es im kommenden Winter nicht zu gravierenden Engpässen in der europäischen Energieversorgung kommen wird.

Der Druck auf die Notenbanken bleibt aber bestehen und sie versuchen, mit Zinserhöhungen der hohen Inflation Herr zu werden. So erhöhte die US-Notenbank FED ihren Leitzins Mitte März 2022 - das erste Mal seit 2018 - um 0,25 %-Punkte. Anfang Mai 2022 folgte ein weiterer Schritt, diesmal sogar um 0,5 %-Punkte. Ende September 2022 wurde der Leitzins in den USA um 0,75 %-Punkte auf 3,25 % erhöht. Anfang November erfolgte die nächste Zinserhöhung. Der Leitzins hat damit eine Spanne von 3,75 bis 4,00 % erreicht.

Auch in der Eurozone hat die EZB die Zinsen bereits zum dritten Mal im Jahr 2022 erhöht. Seit Juli wurden die Zinssätze von 0 % auf nunmehr 2,00 % angehoben. Betroffen waren sowohl der Leitzins als auch der negative Einlagenzins, der nun erstmals seit 2014 wieder im positiven Bereich liegt.

Hohe Rohstoffpreise und das höhere Zinsumfeld belasten das globale Wirtschaftswachstum. Auf Jahressicht wird das Wachstum sowohl in den USA als auch in der Eurozone positiv bleiben, vorübergehend negatives Wachstum in den kommenden Quartalen kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind der BTV seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums zum 30.09.2022 keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des BTV-Konzerns sowie der Aussichten der BTV bekannt.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern zusammen.

Die Emittentin teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Emittentin bereits seit 1904 aktiv ist. In diesen Märkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.

Die Emittentin ist darüber hinaus in Wien, der deutschsprachigen Schweiz, Süddeutschland und Norditalien (Norditalien: Betreuung von Tirol aus) tätig. In Wien verfügt die Emittentin gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die deutschsprachige Schweiz wird von der Zweigniederlassung in Staad (die im Juli 2004 eröffnet wurde) sowie dem Zweigbüro in Winterthur bearbeitet. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Memmingen, München, Garmisch-Partenkirchen, Nürnberg, Stuttgart und Mannheim betreut. Da die Emittentin ihr Filialnetz ständig evaluiert, kann es zu Eröffnungen, Schließungen, Verlegungen etc. bezüglich der Filialen kommen. Die Emittentin gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Emittentin bereits seit 1904 aktiv ist und mittlerweile 20 Zweigstellen (Tirol) bzw. 6 Zweigstellen (Vorarlberg) führt. In diesen Märkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.

Die Emittentin ist darüber hinaus in den Märkten Wien, Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien tätig. In Wien verfügt die Emittentin gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die Ostschweiz wird von der Zweigniederlassung in Staad, die im Juli 2004 eröffnet wurde, sowie dem Zweigbüro in Winterthur, bearbeitet. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Memmingen, München, Ravensburg/Weingarten, Garmisch-Partenkirchen, Nürnberg, Stuttgart und Mannheim betreut. Kunden in Norditalien werden von Tirol aus betreut.

Standorte und Beteiligungen

Der Vollkonsolidierungskreis der BTV umfasst neben der BTV selbst inländische und ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BTV-Konzern im Jahr 2021 zuzuordnen waren. Der Vollkonsolidierungskreis der Emittentin ist im geprüften Konzernabschluss nach IFRS 2021 auf den Seiten 170f dargestellt.

Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin

Vergleiche Abschnitt „Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin“.

Rechtsstreitigkeiten

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019

UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Angefochten werden die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung einer Sonderprüfung. Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1993. Das Verfahren ist bis zur rechtskräftigen Erledigung des unten näher erläuterten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission unterbrochen. Eine Entscheidung im Verfahren gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission ist noch ausständig.

Zur Begründung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. in der der Emittentin am 17. Juni 2019 zugestellten Anfechtungsklage unter anderem behauptet, dass die Stimmen des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. ruhen würden, weil diese im Jahr 2003 aufgrund des Eintritts der Generali 3Banken Holding AG in das Syndikat die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt hätten. Zu

den übernahmerechtlichen Vorwürfen siehe die Erläuterungen zum Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG.

Die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse wird ferner darauf gestützt, dass Stimmrechte der Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG aufgrund der wechselseitigen Beteiligung dieser Aktionäre nicht oder teilweise nicht entstanden seien. Aufgrund des Umstandes, dass die Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG denselben Ausgabepreis wie die übrigen Aktionäre geleistet haben, sollen die im Zuge von Kapitalerhöhungen übernommenen Aktien gemäß § 123 AktG keine Stimmrechte vermitteln, weil die Einlage nicht voll geleistet worden sei. Außerdem gelte wegen der Gewährung von Zuschüssen an die Generali 3Banken Holding AG zwecks Teilnahme an Kapitalerhöhungen der Emittentin die Einlage der Generali 3Banken Holding AG als nicht geleistet; auch deswegen seien die Stimmrechte der Generali 3Banken Holding AG gemäß § 123 AktG nicht entstanden.

Als weiteres Argument wird von der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ins Treffen geführt, dass mangels Meldung einer wesentlichen Beteiligungsänderung gegen börsrechtliche Vorschriften verstoßen worden sei, was zu einem Stimmrechtsruhen der Generali 3Banken Holding AG, der BTV Privatstiftung sowie der Vorarlberger Landes-Versicherung VaG führen würde.

Die Anfechtung der Ablehnung der Sonderprüfung wird sodann noch auf § 195 Abs 2 AktG gestützt, weil die Oberbank, die BKS sowie die Generali 3Banken Holding AG nach dem Vorbringen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. versucht hätten, sich einen Sondervorteil zu verschaffen, außerdem seien sie gemäß § 125 AktG einem Stimmverbot unterlegen.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 10. Juni 2020

Am 9. Juli 2020 wurde von denselben Minderheitsaktionären eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2020 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Innsbruck eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung zur Durchführung von Sonderprüfungen zur ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., zur Gründung der Generali 3Banken Holding AG, zur Kapitalerhöhung der BKS im Jahr 2018, zur Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018, zur Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG und zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an Aktionäre bzw. „befreundete Investoren“. Das Verfahren ist bis zur rechtskräftigen Erledigung des unten näher erläuterten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission unterbrochen.

Auch in diesem Verfahren stützen die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre Klage darauf, dass das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Daraus wird abgeleitet, dass die Stimmen dieser Rechtsträger geruht und bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt hätten werden dürfen. Zu den übernahmerechtlichen Vorwürfen siehe die Erläuterungen zum Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG.

Die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse wird ebenso wie die Beschlussanfechtung 2019 darauf gestützt, dass Stimmrechte der Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG nicht entstanden seien. UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. berufen sich auch in diesem Verfahren wieder auf angebliche Stimmverbote sowie auf § 195 Abs 2 AktG. Siehe dazu die Erläuterungen oben beim Verfahren auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16. Mai 2019.

Ferner seien die von Oberbank, BKS und Generali 3Banken Holding AG gehaltenen Aktien an der Emittentin als eigene Aktien der Emittentin zu behandeln, sodass die betreffenden Stimmrechte gemäß § 65 Abs 5 AktG ruhen würden. Im Rahmen der Hauptversammlung seien Fragen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. überdies nicht bzw. nicht hinreichend beantwortet worden. Die Verletzung des Auskunftsrechts begründe eine Anfechtbarkeit der Beschlüsse zu den Sonderprüfungen. Letztlich sollen der Oberbank, BKS, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. auch deswegen keine Stimmrechte zukommen, weil die genannten Rechtsträger Meldepflichten nach den börsrechtlichen Vorschriften verletzt hätten (§ 137 BörseG).

Verfahren gegen die Emittentin vor der Übernahmekommission gemäß § 33 ÜbG

Am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG durch die Übernahmekommission auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin, Oberbank, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BKS, BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) sowie Generali 3Banken Holding AG eine Angebotspflicht in Bezug auf

die von der Emittentin ausgegebenen Aktien, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs. 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der Generali 3Banken Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018.

Sachverhalte, welche eine Angebotspflicht der Syndikatsmitglieder ausgelöst hätte, hätten sich in den Jahren 2003, 2018 und 2020 zugetragen. Im Jahr 2003 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass es bei Eintritt der Generali 3Banken Holding AG in das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin zu einer wesentlichen Änderung innerhalb der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger gekommen sei. Dies insbesondere deswegen, weil die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der Generali 3Banken Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Im Jahr 2018 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass der Creeping-in Tatbestand (§ 22 Abs 4 ÜbG) verwirklicht worden sei, indem die Mitglieder des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin anlässlich bzw. nach erfolgter Kapitalerhöhung bei der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten über 2 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin hinzuerworben hätten. Im Jahr 2020 hätte sich eine Angebotspflicht daraus ergeben, dass „erneut“ der Creeping-in Tatbestand (§ 22 Abs 4 ÜbG) verwirklicht worden sei, indem durch die Eintragung einer bei der Generali 3Banken Holding AG durchgeführten Nachgründungsprüfung Mitglieder des Syndikats der Kernaktionäre der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten über 2 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin hinzuerworben hätten.

Die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG wurde auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auch betreffend die Oberbank und die BKS beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieser Nachprüfungsverfahren ist, ob einzelne Aktionäre der Oberbank und der BKS, darunter jeweils die Emittentin, eine Angebotspflicht gemäß ÜbG verletzt haben. Bei der BKS sei dies nach dem Vorbringen der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. der Fall, weil der Austritt der Generali Versicherung AG und Eintritt der Generali 3Banken Holding AG in das Syndikat der Kernaktionäre der BKS einen Kontrollwechsel nach sich gezogen hätte. Ebenso hätte das Syndikat im Rahmen der Kapitalerhöhung des Jahres 2018 bei der BKS sowie anlässlich der Durchführung einer Nachgründungsprüfung bei der Generali 3Banken Holding AG im Jahr 2020 die Angebotspflicht verletzt. Bei der Oberbank lautet der Vorwurf der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass im Jahr 2003 anlässlich der Gründung der Generali 3Banken Holding AG sowie im Jahr 2020 nach Durchführung einer Nachgründungsprüfung bei der Generali 3Banken Holding AG der Tatbestand des „Creeping-In“ durch Hinzuerwerb von über 2% Aktien an der Oberbank verwirklicht worden sei, was zu einer Angebotspflichtverletzung geführt hätte.

Die Entscheidung der Übernahmekommission ergeht schriftlich und wird noch im Laufe des Jahres 2022 erwartet.

Feststellungs- und Unterlassungsklage vom 24.06.2021 gegen die Emittentin

Am 24.06.2021 haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Feststellungs- und Unterlassungsklage gegen die Emittentin beim Landesgericht Innsbruck eingebracht.

Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehren, dass die Emittentin es zu unterlassen habe, die BKS, die Oberbank, die Generali 3Banken Holding AG oder andere Aktionäre, an denen sie beteiligt ist, zukünftig zu ihren Kapitalerhöhungen zuzulassen. Sollte dieses Begehren abgewiesen werden, begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass die Emittentin es zu unterlassen habe, den genannten Aktionären in größerem Umfang, als es der Beteiligung am Grundkapital abzüglich einer allfälligen Rückbeteiligung entspricht, Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung zuzuteilen, solange die Aktionäre keinen entsprechenden Mehrbetrag leisten. Die Unterlassungsbegehren werden damit begründet, dass die Emittentin, die Oberbank, die BKS sowie die Generali 3Banken Holding AG einen Konzern bilden würden oder zumindest die Generali 3Banken Holding AG eine Tochtergesellschaft der Emittentin, der Oberbank sowie der BKS sei. Aufgrund der wechselseitigen Beteiligung der Emittentin, der Oberbank sowie der BKS aneinander würden Kapitalaufbringungsvorschriften verletzt, weswegen diese Aktionäre im Rahmen von Kapitalerhöhungen entweder mehr für junge Aktien bezahlen oder weniger Aktien zugeteilt erhalten sollten, als ihrer Beteiligung am Grundkapital entspricht.

Ferner habe es die Emittentin auch zu unterlassen, Zuschüsse an die Generali 3Banken Holding AG zu leisten. Dies deshalb, weil die Zuschussleistungen gegen Kapitalerhaltungs- und Kapitalaufbringungsvorschriften verstoßen würden. Gestützt darauf begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zudem die Feststellung, dass sämtliche bisherige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin, mit denen Zuschüsse der Emittentin an die Generali 3Banken Holding AG beschlossen worden sind, nichtig seien.

Überdies begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die Feststellung, dass die Beschlüsse, welche der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen der Emittentin in den Jahren 2015, 2017 und 2018 gefasst haben, nichtig seien. Dies wiederum deshalb, weil diese Beschlüsse nicht berücksichtigt hätten, dass der Oberbank, der BKS sowie der Generali 3Banken Holding AG aufgrund des behaupteten Konzernverhältnisses oder der Tochtereigenschaft der Generali 3Banken Holding AG oder der wechselseitigen Beteiligungen keine bzw. nur eingeschränkt Aktien zugeteilt werden hätten dürfen.

Das Landesgericht Innsbruck hat das Verfahren ohne Durchführung eines Beweisverfahrens nach Erörterung der Sach-

und Rechtslage geschlossen und mit Urteil vom 13.12.2021 sämtliche Begehren vollinhaltlich abgewiesen. Der Berufung der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde vom OLG Innsbruck keine Folge gegeben, das Verfahren ist nun in dritter Instanz am OGH anhängig. Mit einer Entscheidung ist im ersten Quartal 2023 zu rechnen.

Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung der BKS vom 29. Mai 2020

Am 26. Juni 2020 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 der BKS gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht. Die Emittentin ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der BKS beigetreten.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der BKS und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung etlicher von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehrten Sonderprüfungen. Das Anfechtungsverfahren wurde zur Klärung übernahmerechtlicher Vorfrage bis zur rechtskräftigen Erledigung des oben dargestellten Verfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die BKS unterbrochen.

Anfechtung von Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 4. Februar 2020 sowie der ordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 20. Mai 2020

Mit der Klage vom 7. Juli 2020 haben UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. den in der außerordentlichen Hauptversammlung der Oberbank vom 4. Februar 2020 gefassten Beschluss über die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung, die ablehnende Beschlussfassung über den Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren und die Beschlussfassung über die Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats von bisher 11 auf 10 Mitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, angefochten. Die Emittentin ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der Oberbank beigetreten.

Das Beschlussanfechtungsverfahren wurde bis zur Entscheidung der Übernahmekommission im Verfahren gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank unterbrochen.

Am 19. Juni 2020 wurde von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 der Oberbank gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Linz eingebracht.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der Oberbank und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung etlicher von UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. begehrten Sonderprüfungen.

Das Beschlussanfechtungsverfahren wurde bis zur Entscheidung der Übernahmekommission im Verfahren gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank unterbrochen. Nach Fortsetzung des Verfahrens wird die Emittentin diesem Verfahren als Nebenintervenientin auf Seiten der Oberbank beitreten.

Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers bei der Oberbank

Mit Antrag vom 8. September 2020 begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., dass das Gericht einen Sonderprüfer bestellen möge, der jene Fragen prüfen solle, die bereits Gegenstand des von der Hauptversammlung am 20. Mai 2020 abgelehnten Sonderprüfungsantrags waren.

Der Antrag wurde vom Landesgericht Linz in einigen Punkten rechtskräftig abgewiesen, in anderen Punkten bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung in den Sonderprüfungsverfahren gegen die Emittentin sowie die BKS und den soeben dargestellten Anfechtungsverfahren gegen die Oberbank unterbrochen. In den Sonderprüfungsverfahren gegen die Emittentin sowie die BKS wurden die Sonderprüfungsanträge bereits rechtskräftig abgewiesen.

Feststellungs- und Unterlassungsklage vom 24.06.2021 gegen die Oberbank sowie gegen die BKS

Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben auch gegen die Oberbank und die BKS eine Feststellungs- und Unterlassungsklage erhoben. Die Emittentin ist den Verfahren als Nebenintervenientin beigetreten. Auch in diesem Verfahren wird analog der dargestellten Feststellungs- und Unterlassungsklage gegen die Emittentin begehrt, dass es die Oberbank und die BKS zu unterlassen haben, die Emittentin, die BKS bzw. Oberbank sowie die Generali 3Banken Holding AG zukünftig zu Kapitalerhöhungen zuzulassen. Sollten diese Begehren abgewiesen werden, begehren die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auch in diesen Verfahren, dass die Oberbank und die BKS es zu unterlassen haben, der Emittentin, der BKS bzw. Oberbank sowie der Generali 3Banken Holding AG in größerem Umfang, als es deren Beteiligung am Grundkapital abzüglich einer allfälligen Rückbeteiligung entspricht, Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung zuzuteilen, solange die Aktionäre

keinen entsprechenden Mehrbetrag leisten.

In beiden Verfahren wurde einfaches Ruhen vereinbart. Das Verfahren betreffend die BKS kann jederzeit, jenes gegen die Oberbank kann ab Dezember 2022 auf Parteienantrag fortgesetzt werden.

Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zur Hintanhaltung der Kapitalerhöhung

Am 25.11.2022 haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung durch das Landesgericht Innsbruck zur Hintanhaltung der unter diesem Prospekt angestrebten Kapitalerhöhung eingebracht.

Die Antragsteller begehren die Unterlassung der Kapitalerhöhung bis zum rechtskräftigen Abschluss des zwischen den Antragstellern und der Emittentin anhängigen Gerichtsverfahrens vom 24.06.2021 (siehe oben unter *Feststellungs- und Unterlassungsklage vom 24.06.2021 gegen die Emittentin*).

Wird dem Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. durch das Landesgericht Innsbruck stattgegeben, könnte sich die endgültige Durchführung der Kapitalerhöhung verzögern.

Nach Auffassung des Vorstandes der Emittentin ist der Antrag unberechtigt.

Sonstige Verfahren

Gegen die Emittentin gab es keine weiteren staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin

Es bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der Emittentin nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied des BTV- Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin oder des BTV-Konzerns, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern aus den Wertpapieren nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

HAUPTAKTIONÄRE

Aktionärsstruktur der Emittentin zum 28.11.2022:

NACH STIMM- und KAPITALANTEILEN		
1	CABO Beteiligungsgesellschaft mbH	37,53 %
2	BKS Bank AG, Klagenfurt	14,00 %
3	Oberbank AG, Linz	13,85 %
4	Generali 3Banken Holding AG, Wien	16,31 %
5	UniCredit Bank Austria AG, Wien	9,85%
6	BTV Privatstiftung	1,90 %
7	Doppelmayr Seilbahnen GmbH	1,24 %
8	Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.	0,38 %
9	Enzian AG, Zug (CH)	0,46 %
10	BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH, Freising (DE)	0,30 %
11	DHB Grundstücks GmbH & Co. KG, Hengersberg (DE)	0,30 %
12	PRIMEPULSE SE, München (DE)	0,30 %
13	RCM GmbH, Mallersdorf-Pfaffenberg (DE)	0,30 %
14	3SI Invest GmbH	0,27 %
15	Nußbaumer Beteiligungs GmbH	0,27 %
16	Streubesitz	2,72 %

(Status zum 28.11.2022. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten)

Größter Einzelaktionär ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria AG.

Eigene Aktien

Folgende Tabelle beinhaltet Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst per 30.09.2022 gehalten werden:

Beträge in EURO	Stück	Bilanzkurs zum 30.09.2022	Buchwert
BTV-Stamm- Stückaktien	437	34,40	15.032,80

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

Seit 30.09.2022 gab es keine wesentlichen Änderungen in der Anzahl der von der Emittentin gehaltenen eigenen Aktien.

Syndikatsvereinbarung

Die Aktionäre Oberbank, BKS sowie Generali 3 Banken Holding bilden ein Syndikat. Zweck dieses Syndikates ist es, die Eigenständigkeit der genannten Institute zu bewahren. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.

Mit Unterordnungssyndikatsverträgen zwischen der BKS auf der einen Seite, und der (i) Doppelmayr Seilbahnen GmbH (FN 70342w) vom 8. Juni 2021, der (ii) Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. (FN 60016i), und der (iii) BTV Privatstiftung (FN 209518s) vom 10.06.2021 haben sich die Doppelmayr Seilbahnen GmbH (FN 70342w), die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. (FN 60016i) und die BTV Privatstiftung (FN 209518s) (gemeinsam die „Untersyndikatspartner BKS“) jeweils verpflichtet, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nur nach Stimmrechtsweisung der BKS Bank AG auszuüben. Die BKS Bank AG darf von ihrem Weisungsrecht nur nach Maßgabe eines Beschlusses des Syndikats BTV Gebrauch machen.

Mit Unterordnungssyndikatsverträgen zwischen der Oberbank auf der einen Seite, und der (i) Enzian AG (CHE-102.598.282) vom 11. Juni 2022, der (ii) BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH (HRB 134977) vom 01. Juni 2022, der (iii) DHB Grundstücks GmbH & Co. KG (HRA 2171) vom 30.05.2021, der (iv) PRIMEPULSE SE (HRB 235412) vom 07. Juni 2022, der (v) RCM GmbH (HRB 11862) vom 31.05.2022, der (vi) 3SI Invest GmbH (FN 561948w) vom 23. Juni 2022, und der (vii) Nußbaumer Beteiligungs GmbH (FN 190145a) vom 15. Juni 2022 haben sich die Enzian AG (CHE-102.598.282), die BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH (HRB 134977), die DHB Grundstücks GmbH & Co. KG (HRA 2171), die PRIMEPULSE SE (HRB 2354129), die RCM GmbH (HRB 11862), die 3SI Invest GmbH (FN 561948w) und die Nußbaumer Beteiligungs GmbH (FN 190145a) (gemeinsam die „Untersyndikatspartner Oberbank“) jeweils verpflichtet, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nur nach Stimmrechtsweisung der Oberbank AG auszuüben. Die Oberbank AG darf von ihrem Weisungsrecht nur nach Maßgabe eines Beschlusses des Syndikats BTV Gebrauch machen.

Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, dass einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes, ausgeübt werden.

GESCHÄFTS- UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN

Nahestehende Personen

Zu den der Emittentin nahestehenden Personen im Sinne dieses Abschnitts gehören die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates sowie assoziierte Unternehmen und Tochterunternehmen.

Geschäftsbeziehungen

Nach Ansicht des Vorstandes der Gesellschaft hat die Emittentin die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zu nahestehenden Personen zu fremd- und marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin bestanden Vorschüsse und Kredite in Höhe von TEUR 3.545 per 31.12.2021 (TEUR 6.563 per 31.12.2020). Gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Emittentin bestanden Kredite in Höhe von TEUR 0 per 31.12.2021 (TEUR 71 per 31.12.2020).

Geschäftsbeziehungen in Tsd. EUR	Zwischenbericht (ungeprüft)	Konzernabschluss (geprüft)
	30.09.2022	2021
Vorstände		
Aktivgeschäfte	0	0
Aktivgeschäfte nicht ausgenützte Rahmen	0	0
Garantien	0	0
Passivgeschäfte	768	697
Erträge	1	1
Aufwendungen	5	1
Aufsichtsräte		
Aktivgeschäfte	1.203	1.304
Aktivgeschäfte nicht ausgenützte Rahmen	2.119	2.208
Garantien	3	33
Passivgeschäfte	21.062	16.928
Erträge	106	191
Aufwendungen	30	44

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin 2021 sowie ungeprüftem Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2022)

Bis zum Billigungsdatum des Prospektes haben sich die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen innerhalb der üblichen Bandbreiten bewegt. Seit dem 30.09.2022 weichen sie im Vergleich zu den oben dargestellten Geschäftsjahren nicht wesentlich ab.

Beziehungen zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft

Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind im Abschnitt „Das Management der Emittentin“ dargestellt. In der Folge werden noch zusätzliche Rechtsbeziehungen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dargestellt.

Die BTV erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass keinerlei potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, abgesehen von den wie folgt angeführten, bestehen.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BTV-Konzerns heraus – potenzielle Interessenskonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenskonflikte bekannt sind.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Im Aufsichtsrat der BTV sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der

BTV in Wettbewerb stehen. Die das Mitglied eines Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten haben dabei sicherzustellen, dass sich daraus möglicherweise ergebende Interessenkonflikte keine Nachteile für die BTV zeitigen.

Im Jahr 2002 wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) veröffentlicht. Dieser Kodex schreibt Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen. Als österreichische börsennotierte Aktiengesellschaft haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin beschlossen, sich den Corporate Governance Grundsätzen dieses Kodex zu verpflichten. Der Österreichische Corporate Governance Kodex enthält neben den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen. Von den Empfehlungen kann, den unternehmensspezifischen Gegebenheiten entsprechend, auch abgewichen werden.

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Emittentin zum ÖCGK. Der Aufsichtsrat der Emittentin hat in der Sitzung vom 26.03.2021 einstimmig die Implementierung des ÖCGK in der letztgültigen Fassung vom Jänner 2021 mit Wirkung ab 1. Jänner 2021, beschlossen. Eine diesbezügliche Entsprechungserklärung wurde abgegeben und ist auf der Internetseite der Emittentin abrufbar.

Für das Angebot wesentliche Interessen und Interessenskonflikte

Das Angebot unter diesem Prospekt erfolgt im Interesse der BTV als Emittentin. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für den Ausbau des digitalen Angebots, sowie allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.

Für ihre Tätigkeit als Underwriter (siehe dazu unter „DAS ANGEBOT“ / „Underwriting“) erhält die Oberbank eine Übernahme- und Platzierungsprovision in Höhe von EUR 151.655,63. Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Syndikatsvereinbarungen

Siehe Abschnitt „HAUPTAKTIONÄRE“ und „Syndikatsvereinbarung“.

DAS MANAGEMENT DER EMITTENTIN

Allgemeines

Die Emittentin hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-6020 Innsbruck, Stadforum 1, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen. Ebenso bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw. ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften der Emittentin;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen
- wurde jemals von einem Gericht, einer Regulierungsbehörde (einschließlich einschlägiger Berufsverbände) für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
Gerhard BURTSCHER, Vorstandsvorsitzender, seit 01.06.2013 Vorstandsmitglied, geb. 1967, bestellt bis 31.12.2024	<u>Vorstand:</u> <u>Peter Gaugg BTV Marketing Trophy Privatstiftung, 6020 Innsbruck</u>	Ja
	<u>Aufsichtsrat:</u> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt	Ja
	Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck	Ja
	Oberbank AG, 4020 Linz Silvretta Montafon Holding GmbH, 6780 Schruns	Ja
	<u>Funktionär:</u> Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien	Ja
	<u>Ehemalige Funktionen:</u> Mitglied des Aufsichtsrates der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH	Nein
Mario PABST seit 01.01.2016 Vorstandsmitglied, geb. 1965, bestellt bis 31.12.2023		
Markus PERSCHL	<u>Geschäftsführer:</u>	

	ZIMBA GMBH, 1130 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> B & C Industrieholding GmbH, 1010 Wien B & C KB Holding GmbH, 1010 Wien Berndorf Aktiengesellschaft, 2560 Berndorf (NÖ) Berndorf AutoMotive AG, 1010 Wien Berndorf Immobilien AG, 2560 Berndorf (NÖ) SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz <u>Ehemalige Funktionen:</u> Geschäftsführerin der RV Vermögensverwaltung GmbH, 1130 Wien Vorstand der Berndorf Industrieholding AG, 1130 Wien	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein
Hannes BOGNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2023	<u>Aufsichtsrat:</u> Oberbank AG, 4020 Linz BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt PALFINGER AG, 5101 Bergheim bei Salzburg <u>Ehemalige Funktionen:</u> Aufsichtsrat der Niederösterreichische Versicherung AG, 3100 St. Pölten Aufsichtsrat der WIENWERT AG, 1010 Wien Aufsichtsrat der STRABAG SE, 9500 Villach Aufsichtsrat der Wiener Börse AG, 1010 Wien Aufsichtsrat der Casinos Austria Aktiengesellschaft, 1038 Wien	Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein Nein
Pascal BROSCHEK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1969, bestellt bis zur o. HV 2026	<u>Verwaltungsrat:</u> Alpinamed AG, CH-9306 Roggwil Gebro Pharma AG, CH-4410 Liestal <u>Laboratorios Gebro Pharma, S.A., E-08022 Barcelona</u> <u>Geschäftsführer:</u> Gebro Holding GmbH, 6391 Fieberbrunn	Ja Ja Ja Ja
Johannes COLLINI, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1953, bestellt bis zur o. HV 2024	<u>Geschäftsführer:</u> <u>Collini Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.,</u> <u>6845 Hohenems</u> <u>INM Beteiligungen GmbH, 6800 Feldkirch</u> <u>Aufsichtsrat:</u> <u>Collini Holding AG, 6845 Hohenems</u> <u>Ehemalige Funktionen:</u> Verwaltungsrat der Collini AG, CH-8600 Dübendorf	Ja Ja Ja Nein
Angelika FALKNER Aufsichtsratsmitglied, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2023	<u>Vorstand</u> Familie Schwarz Privatstiftung, 6414 Mieming <u>Geschäftsführer:</u> Falkner Beteiligungs-GmbH, 6460 Imst Fleischhof Oberland GmbH, 6450 Sölden Geschwister Falkner GmbH, 6450 Sölden <u>Funktionsträger:</u> Fleischhof Oberland GmbH & Co. KG, 6460 Imst	Ja Ja Ja Ja Ja
Franz GASSELSBERGER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2027	<u>Vorstand:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen <u>Funktionär:</u> Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt	Ja Ja Ja Ja Ja

	<p>Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing voestalpine AG, 4020 Linz Voestalpine AG, 4020 Linz</p> <p><u>Ehemalige Funktionen:</u> Aufsichtsrat der AMAG Austria Metall AG, 5282 Ranshofen</p>	<p>Ja Ja</p> <p>Nein</p>
<p>Andreas KÖNIG Aufsichtsratsmitglied, geb. 1960, bestellt bis zur o. HV 2024</p>	<p><u>Vorstand:</u> Egon Dietrich Privatstiftung, 6322 Kirchbichl Haldenhof Privatstiftung, 6020 Innsbruck</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Oberbank AG, 4020 Linz</p> <p><u>Ehemalige Funktionen:</u> Aufsichtsrat der Doppelmayr Seilbahnen GmbH, 6922 Wolfurt Aufsichtsrat der Doppelmayr Holding SE, 6922 Wolfurt Verwaltungsrat der Doppelmayr Holding SE, 6922 Wolfurt</p>	<p>Ja Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein Nein Nein</p>
<p>Arno SCHUCHTER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1960, bestellt bis zur o. HV 2026</p>	<p><u>Vorstand:</u> Generali Versicherung AG, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> BAWAG P.S.K. Versicherung AG, 1220 Wien</p> <p><u>Ehemalige Funktionen:</u> Vorstand der Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p>Herta STOCKBAUER Aufsichtsratsmitglied, geb. 1960, bestellt bis zur o. HV 2023</p>	<p><u>Vorstand:</u> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Funktionär:</u> Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien Porsche Bank Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg</p> <p><u>Ehemalige Funktionen:</u> Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft, 1030 Wien Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, 9020 Klagenfurt Aufsichtsrat der BKS Bank d.o.o.</p>	<p>Ja Ja Ja</p> <p>Ja Ja Ja Ja</p> <p>Nein Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Harald GRAPP Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1971</p>	--	--
<p>Harald PRAXMARER Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1977</p>	--	--
<p>Stefan ABENTHUNG Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1961</p>	<p><u>Aufsichtsrat:</u> Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH, 1030 Wien</p>	Ja
<p>Birgit FRITSCHÉ Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1972</p>	--	--
<p>Bettina LOB</p>	--	--

Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1966		
-----------------------------------------------------------------	--	--

(Quelle: Eigene Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern zum Datum des Prospekts)

Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und ihre Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig hat der Bundesminister für Finanzen bei der Emittentin folgende Personen als Staatskommissäre auf unbestimmte Zeit bestellt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Hofrat Dr. Michael Manhard	23.05.2017	Staatskommissär
Mag. Ewelina Boula	01.10.2020	Staatskommissär-Stellvertreterin

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN

Veröffentlichungen der letzten 12 Monate

In den letzten 12 Monaten vor dem Datum dieses Prospekts hat die Emittentin die folgenden Ad-hoc Meldungen veröffentlicht:

- Ad-hoc Meldung zum Dividendenvorschlag des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021:

Der Vorstand der BTV hatte aufgrund der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung beschlossen, der Hauptversammlung eine Dividende von EUR 0,30 je Stammstückaktie für das Geschäftsjahr 2021 vorzuschlagen (Dividende Geschäftsjahr 2020: EUR 0,12).

- Ad-hoc Meldung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung im 4. Quartal 2022:

Der Vorstand der BTV hatte beschlossen, eine Kapitalerhöhung im 4. Quartal 2022 durchzuführen.

- Ad-hoc Meldung zur Durchführung und Festsetzung der Eckdaten zur Kapitalerhöhung im 4. Quartal 2022:

Der Vorstand der BTV hatte mit Genehmigung des Aufsichtsrats eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen und die Eckdaten zur Kapitalerhöhung festgesetzt.

- Ad-hoc Meldung zum Antrag auf Einstweilige Verfügung zur Hintanhaltung der Kapitalerhöhung:

Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung durch das Landesgericht Innsbruck zur Hintanhaltung des am 16. November 2022 bekannt gegebenen Vorhabens, eine Kapitalerhöhung durchzuführen, eingebracht.

Die Antragsteller begehren die Unterlassung der Kapitalerhöhung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines zwischen den Antragstellern und der Emittentin anhängigen Gerichtsverfahrens.

Nach Auffassung des Vorstandes der Emittentin ist der Antrag unberechtigt. Der Vorstand beabsichtigt die Durchführung der Kapitalerhöhung durchzuführen wie in Ad-Hoc-Mitteilung vom 25.11.2022 bekanntgegeben.

BESCHREIBUNG DER MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENEN RECHTE

Aktienurkunden / Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Form allfälliger Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand der Emittentin mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar.

Stimmrechte und Hauptversammlungen

Die Bestimmungen betreffend Stimmrechte und Hauptversammlung finden sich in den §§ 17 ff der Satzung der Emittentin.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen und tagt am Ort des Sitzes der Gesellschaft oder in einer Landeshauptstadt. Die Einberufung der Hauptversammlung ist – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen betreffend der erforderlichen Hinterlegung der Aktien – zu veröffentlichen. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen Notar oder bei der Niederlassung einer inländischen Bank oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen innerhalb der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung hat so zeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Durch Bekanntgabe bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgemäßen Einreichung eines separaten Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden. Sind Aktienurkunden nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme.

Weder österreichisches Recht noch die Satzung schränken das Recht ausländischer Inhaber von Aktien oder von Aktionären mit Sitz im Ausland ein, Aktien der Gesellschaft zu besitzen oder ihr Stimmrecht auszuüben.

Dividendenrechte

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

Der Bilanzgewinn wird unter Berücksichtigung der Vergütung nach § 16 der Satzung (der Aufsichtsrat erhält einen Anteil am Jahresgewinn, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 AktG von der Hauptversammlung festgesetzt wird) an die Aufsichtsratsmitglieder und an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung des Bilanzgewinnes erfolgt nach den Anteilen der Aktionäre am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung der Einzahlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist.

Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

Liquidationsrechte

Im Falle der Auflösung der Emittentin werden alle nach Rückzahlung sämtlicher ausstehender Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögenswerte unter den Aktionären nach ihrem Anteil am Grundkapital verteilt. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Rang der Wertpapiere

Die Aktien der Emittentin sind im Falle einer Insolvenz der Emittentin allen anderen Wertpapieren und Ansprüchen nachrangig.

Bezugsrechte

Den Inhabern der Aktien der Emittentin stehen im Falle einer Kapitalerhöhung grundsätzlich Bezugsrechte zu. Sie haben das Recht, so viele neue Aktien zugeteilt zu erhalten, dass sie ihren bestehenden Anteil am Grundkapital der Emittentin aufrechterhalten können. In ähnlicher Weise haben die Aktionäre Bezugsrechte auf Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und Partizipationsscheine, wenn diese von der Emittentin ausgegeben werden.

Die Aktionäre können im Rahmen von Hauptversammlungsbeschlüssen über Kapitalerhöhungen (beziehungsweise die Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) auf ihr Bezugsrecht verzichten. Darüber hinaus können die Bezugsrechte im Zuge einer Kapitalerhöhung (beziehungsweise einer Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) aus bestimmten Gründen durch eine Mehrheit von drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals ausgeschlossen werden. Das Bezugsrecht kann durch ein mittelbares Bezugsrecht ersetzt werden, wenn die neuen Aktien von einer Bank mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Im Fall eines mittelbaren Bezugsrechts wird das Bezugsrecht durch Erklärung gegenüber der übernehmenden Bank ausgeübt.

Für die Ausübung des Bezugsrechts sieht das Aktiengesetz eine Frist von mindestens zwei Wochen vor. Der Vorstand hat den Bezugspreis und den Beginn und die Dauer der Bezugsfrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind grundsätzlich übertragbar.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Steuerrecht Österreichs (als Ansässigkeitsstaat der Emittentin) sowie das Steuerrecht ihres eigenen Ansässigkeitsstaates (sofern abweichend) auf die Erträge aus den Jungen Aktien auswirken können. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung der Jungen Aktien ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Jungen Aktien trägt der Anleger.

ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren in Österreich zu verwenden.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist bzw. – sollte dies früher eintreten – dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „www.btv.at“ unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Emissionen“ bekanntgegebenen früheren Ende der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Die Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre gilt jeweils bis zum Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist bzw. – sollte dies früher eintreten – dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „www.btv.at“ unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Emissionen“ bekanntgegebenen früheren Ende der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien.

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Etwaige neue Informationen zur allgemeinen Zustimmung werden auf der Website der Emittentin unter „www.btv.at“ unter dem Menüpunkt „Über Uns“ / „Investor Relations“ / „Emissionen“ veröffentlicht.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Ein Finanzintermediär, der unter diesem Prospekt begebene Wertpapiere anbietet, wird die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

ZUTEILUNG DER JUNGEN AKTIEN

Das Bezugsrechtsangebot erfolgt in der Weise, dass die Oberbank die Jungen Aktien gemäß § 153 Abs. 6 AktG mit der Verpflichtung übernimmt, sie den Inhabern von Bezugsrechten im Verhältnis 1: 11 innerhalb der Bezugsrechtsangebotsfrist (voraussichtlich vom 30.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022) zum Angebotspreis anzubieten. Inhaber von Bezugsrechten haben das bevorzugte Recht, an der Kapitalerhöhung in vollem Umfang teilzunehmen. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt beziehungsweise verkauft werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Im Folgeangebot (voraussichtlich vom 30.11.2022 bis einschließlich 15.12.2022, 16:00 Uhr) werden die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogenen Jungen Aktien an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich öffentlich angeboten. Die Kaufangebote im Rahmen des Folgeangebots werden anhand der voraussichtlichen Investorenerwartungen evaluiert werden. Weiters werden andere Faktoren für die Zuteilung der angebotenen Jungen Aktien herangezogen, so etwa Art und Umfang der Nachfrage nach Jungen Aktien wie auch das Ziel der Erhaltung einer stabilen Aktionärsstruktur.

Die Jungen Aktien aus der Kapitalerhöhung werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 20.12.2022 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgebracht und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Außer im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Jungen Aktien in der Republik Österreich, bietet die Emittentin die Jungen Aktien nicht öffentlich an und nimmt keine Maßnahmen vor, die ein öffentliches Angebot von Jungen Aktien darstellen würden.

Inbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Jungen Aktien der Emittentin wurden und werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("Securities Act") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Jungen Aktien wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

In einem EWR-Mitgliedstaat (jeweils ein "Maßgebliches Land") dürfen die Jungen Aktien öffentlich angeboten werden, wenn:

- (a) vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht wurde und die Gültigkeitsdauer des Prospekts noch nicht abgelaufen ist;
- (b) es sich um ein Angebot handelt, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 (e) der Prospektverordnung richtet;
- (c) es sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Maßgeblichem Land handelt, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- (d) es sich um ein Angebot handelt, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung auslöst.

Unter einem "öffentlichem Angebot" der Jungen Aktien in einem Angebotsstaat, der ein Maßgebliches Land ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Jungen Aktien enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Jungen Aktien zu entscheiden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin tritt auch unter den kommerziellen Namen „BTV“ oder „BTV VIER LÄNDER BANK“ auf.

Sie wurde in Österreich gegründet und hat ihren Sitz in Innsbruck. Ihre Geschäftsanschrift lautet Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck, wo sich auch die Hauptverwaltung befindet. Ihre Telefonnummer lautet +43 (0) 505 333. Die Website der Gesellschaft ist unter www.btv.at abrufbar. Die dort enthaltenen Informationen sind nicht Inhalt dieses Prospekts, ausgenommen Gegenteiliges geht ausdrücklich aus diesem Prospekt hervor.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

LEI: 5299003ATVTQVPTW4735

Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2021 der Emittentin wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 6020 Innsbruck, Zweigniederlassung Innsbruck, Adamgasse 23, gezeichnet von Mag. Christian Grinschgl, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich.

Der gesetzliche Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 ist die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, A-1010 Wien, Renngasse 1/Freyung, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich.

Zulassung zum Handel

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Die Bezugsrechte werden nicht zum Börsehandel zugelassen. Ab dem 28.11.2022 notieren die BTV-Altaktien „ohne Bezugsrechte“ (ex-Bezugsrechte).


Verwahrstelle, Zahlstelle

Verwahrstelle ist die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Die Zahlstelle ist die BKS.

Wertpapierkennnummer (ISIN)

ISIN der Stamm-Stückaktien	AT0000625504
ISIN für die Bezugsrechte	AT0000A320R8
Handelssymbol für die bestehenden Stamm-Stückaktien	BTS
Reuters Symbol für die bestehenden Stamm-Stückaktien	TIRO.VI
Bloomberg Symbol für die bestehenden Stamm-Stückaktien	BTUV AV Equity

Signaturwert	gJxw6bQtq57su+VjxCuKy+FkITvwdh/KylvtZEa8Af0lP28k5nlEldE0fxmpd5JJbzkhJjFPEb0KaRXIwMOUfHGhfVv1S6jfbnVlI0lJUaQE0J3i/uYf7qIEjb2Yp9oCcLyTrDgBCwv4Xi0hb9F27Q0QKy7lKlH1l/Ik4TSptnDdHjg2EH/jr8NHG6RilVmZtOwVkdYJ7j2T42mRlb4RXo1OqYMh/Wdo5vwCZZyuOfJXrx02d4meWz9V2HpShIhpPsNaTvOoVQerI/skU4X+6UsnM8N10Hnd7caqhZaLl8ORsZWBpKabCxDv02lYXYXQvFo5zQrYmU+qP6c1TauAg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-11-28T11:58:52Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	